

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 14

Die Reform des Kindschaftsrechts

**- Auswirkungen
auf die Praxis
der Kinder-
und Jugendhilfe**

Beiträge zur Fachtagung
am 12. und 13. Dezember 1997
im Ernst-Reuter-Haus in Berlin

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:
Verein für Kommunalwissenschaften e.V.
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Roland Kühne
Fritz-Kirsch-Zeile 24
12459 Berlin

Herstellung:
Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 1998

Hinweis zur Online-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Seit Januar 2003 besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunterzuladen. Alle Texte sind schreibgeschützt, das heißt, sie können nicht verändert werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Die Reform des Kindschaftsrechts - Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	5
MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER <i>Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilferecht und Tageseinrichtungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i>	
Abschlußplenum der Fachtagung im Dezember 1997: Sie fragen, Experten antworten	41
MODERATION: FRAUKE DECKER <i>Leiterin des Beratungsinstitutes „Zusammenwirken im Familienkonflikt“, Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e. V., Berlin</i>	
Literaturhinweise	68
Nachdruck des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)	74

Die Reform des Kindschaftsrechts - Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe

MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER

*Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilferecht
und Tageseinrichtungen*

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

Vorbemerkung

In den folgenden zwei Stunden möchte ich versuchen, Ihnen einen ersten Einblick in die Reform des Kindschaftsrechts zu vermitteln. Dabei möchte ich mich - aus Zeitgründen und im Hinblick auf den Adressatenkreis - auf diejenigen Regelungen konzentrieren, die für die Praxis der Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Ich habe dazu kein Vortragsmanuskript ausgearbeitet - dies muß ich allerdings für die Dokumentation tun -, sondern will versuchen, Sie anhand zahlreicher Schaubilder, - Gesetzestexte und Übersichten - in die komplexe Materie einzuführen.

Die Mitarbeiterinnen des Vereins für Kommunalwissenschaften haben die von mir vorbereiteten Schaubilder kopiert und auf Ihren Plätzen zurechtgelegt. Dieses jeder Teilnehmerin beziehungsweise jedem Teilnehmer der Fachtagung vorliegende Material bildet somit die Grundlage für die nachfolgende Einführung.

Eine Einführung in das neue Kindschaftsrecht begegnet mehreren Schwierigkeiten: Einmal ist die **Materie Kindschaftsrecht** nicht in einem eigenständigen Gesetz zusammengefaßt. Wenngleich ihr Schwerpunkt im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt, so gehören dazu aber auch Teile des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Aber auch die **Reform** des Kindschaftsrechts erfolgt **nicht im Rahmen eines Gesetzes**. Um das sogenannte Kindschaftsrechtsreformgesetz herum finden wir **mehrere Begleitgesetze**, die mehr oder weniger gleichzeitig verabschiedet worden sind und eng mit den Regelungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes in Verbindung stehen. Dies alles erleichtert nicht gerade den Überblick und das Verständnis dieses Reformvorhabens.

Hinzu kommt, daß auch der Adressatenkreis in der heutigen Veranstaltung nicht homogen zusammengesetzt ist. Unter Ihnen befinden sich Leiterinnen und Leiter sowie andere leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste sowie aus den Bereichen Amtsvormundschaft/Ampflegschaft. Somit betrachten Sie die Kindschaftsrechtsreform aus unterschiedlichen Perspektiven - und es wird mir nur schwer möglich sein, Sie alle in gleicher Wei-

se umfassend zu informieren. Ich bitte deshalb um Nachsicht, wenn ich - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit - nicht allen Erwartungen in vollem Umfang gerecht werden kann. Ich bin aber sicher, daß viele offene Fragen in den anschließenden Arbeitsgruppen noch beantwortet und weiter vertieft werden können.

Die Kindschaftsrechtsreform und ihre einzelnen Gesetze

Die erste Folie - siehe Abbildung 1 - gibt Ihnen einen **Überblick über all die Gesetze**, die als Teile der Kindschaftsrechtsreform in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet worden sind oder voraussichtlich noch verabschiedet werden. Dargestellt sind insgesamt fünf Gesetze, der gegenwärtige Verfahrensstand sowie die daraus resultierenden Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Als erstes Gesetz ist das **Beistandschaftsgesetz** genannt. Dies geschieht nicht ganz ohne Grund, da es doch bereits in der vorangegangenen 12. Legislaturperiode einen Versuch der Bundesregierung gegeben hat, das Beistandschaftsgesetz als einen vorgezogenen Teil der Kindschaftsrechtsreform - neben dem Mißhandlungsverbotsgesetz und dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz - zu verabschieden. Dies ist aber nicht gelungen, so daß die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode erneut einen Gesetzentwurf eingebracht hat, der - wie wir in der zweiten Spalte sehen - inzwischen die parlamentarischen Hürden genommen hat und im Dezember 1997 bereits im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Das Beistandschaftsgesetz wird am 1. Juli 1998 in Kraft treten. Aus der dritten Spalte der Abbildung 1 wird deutlich, daß dieses Gesetz viele Vorschriften des SGB VIII ändert.

Als zweites Gesetz folgt in der Abbildung 1 das **Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts**. Bereits der Name verdeutlicht, daß dieses Gesetz die Hauptlast der Kindschaftsrechtsreform trägt. Es tritt - zeitgleich mit dem Beistandschaftsgesetz - am 1. Juli 1998 in Kraft. Auch das Kindschaftsrechtsreformgesetz ändert eine große Zahl von Vorschriften des SGB VIII - einzelne Vorschriften, wie zum Beispiel § 18, sogar erneut. Wie wir weiter unten sehen werden, ändert das Kindesunterhaltsgesetz manche Vorschriften zum dritten Mal. Hier ist es ganz besonders bedeutsam, die Reihenfolge der Änderungen zu beachten, damit man am Ende tatsächlich die jeweilige Vorschrift in ihrer aktuellen Fassung anwendet.

An dritter Stelle ist in der Abbildung 1 das **Erbrechtsgleichstellungsgesetz** plazierte. Auch dieses Gesetz wurde bereits im vergangenen Jahr vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hatte dazu wegen einer Spezialfrage den Vermittlungsausschuß angerufen; er wurde jedoch vom Bundestag - es handelt sich hier nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz - überstimmt. Das Erbrechtsgleichstellungsgesetz tritt - anders als alle anderen auf dieser Tabelle aufgelisteten Gesetze - bereits am 1. April 1998 in Kraft.

Der Gesetzgeber dürfte diesen früheren Termin gewählt haben, da ihm einerseits daran lag, unterschiedliches (Erb-) Recht in Ost- und Westdeutschland möglichst bald aufzuheben, und da andererseits diese Materie inhaltlich von den familienrechtlichen Rege-

Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Kindschaftsrechts (Stand: 10.02.1998)

Name des Gesetzes	Stand des Verfahrens	Betroffene Vorschriften (SGB VIII)
Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Ampflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) Bundestags-Drucksachen 13/892 u. 13/8509	2./3. Lesung im Bundestag am 25.09.1997, Zustimmung des Bundesrates am 17.10.1997 verkündet am 4. Dezember 1997 - BGBl. I S. 2846 - Inkrafttreten am 01.07.1998	§ 18, § 52a, §53, § 54, § 55, § 56, § 57, § 57a, § 58, § 85, § 87c, § 87d, § 99
Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) Bundestags-Drucksachen 13/4899 u. 13/8511	2./3. Lesung im Bundestag am 25.09.1997, Zustimmung des Bundesrates am 17.10.1997 verkündet am 16. Dezember 1997 - BGBl. I S. 2942 - Inkrafttreten am 01.07.1998	§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18, § 38, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 52a, § 58a, § 59 Abs. 1 § 86 Abs. 1, § 87c,
Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG) Bundestags-Drucksachen 13/4183 u. 13/8510	2./3. Lesung im Bundestag am 25.09.1997, verkündet am 16. Dezember 1997 - BGBl. I S. 2968 - Inkrafttreten am 01.04.1998	
Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG) Bundestags-Drucksachen 13/7338 u. 13/9596	2./3. Lesung im Bundestag am 15.01.1998 Zustimmung des Bundesrates am 6.02.1998 Inkrafttreten: 01.07.1998	§ 18, § 59, § 60, § 94
Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechts- gesetz - EheschlRG) Bundestags-Drucksachen 13/4898 u. 13/9416	2./3. Lesung im Bundestag am 11.12.1997 Zustimmung des Bundesrates am 6.02.1998 Inkrafttreten: 01.07.1998	§ 59 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V. mit § 1599 Abs. 2 BGB (Nachbesserung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes)

Abbildung 1

lungen der anderen Reformgesetze weitgehend unabhängig ist. Das Erbrechtsgleichstellungsgesetz enthält keine Änderungen des SGB VIII.

Als vorletztes Gesetz folgt in der Abbildung 1 das **Kindesunterhaltsgesetz**. Lange Zeit war unklar, ob die Beratungen dieses Gesetzes noch rechtzeitig zum Abschluß gebracht werden können, daß es zusammen mit den anderen Gesetzen im Sommer 1998 in Kraft treten kann. Der Streit über die Höhe der Unterhaltsbeträge konnte durch einen Kompromiß zwischen Regierung und Opposition beigelegt werden. Damit ist sichergestellt, daß auch dieses Gesetz am 1. Juli 1998 in Kraft treten kann. **Auch das Kindesunterhaltsgesetz enthält mehrere Änderungen des SGB VIII.**

So wird zum Beispiel der § 18 SGB VIII durch dieses Gesetz zum dritten Mal hintereinander geändert. Kurz vor dem Abschluß der Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages ist es gelungen, noch eine Rechtsgrundlage für die treuhänderische Rückübertragung von Unterhaltsansprüchen, die kraft Gesetzes nach § 94 SGB VIII auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen waren, in den Gesetzentwurf einzubauen. Eine vergleichbare Rechtsgrundlage für das Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) war bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Das Schlußlicht in der Abbildung 1 bildet das **Eheschließungsgesetz**. Mit diesem Gesetz wird das Aufgebot vor der Eheschließung abgeschafft. Außerdem wird das Ehegesetz aufgehoben. Die einzelnen Vorschriften werden in das BGB verlagert. Für die Jugendhilfe ist dieses Gesetz nur deshalb interessant, weil es bereits die erste Reparatur der Kindschaftsrechtsreform enthält. Es gelang den Ministerialbeamten noch, bei der Vorlage des Gesetzentwurfs im Bundeskabinett die Änderungen und Folgeänderungen voll im Blick zu haben.

Da aber in den Ausschüssen des Bundestages unter großem Druck Änderungen umgesetzt werden mußten, blieb es nicht aus, daß die eine oder andere Folgeänderung aus dem Blick geraten war. So ist im Kindschaftsrechtsreformgesetz vergessen worden, die **Beurkundung der Zustimmungserklärung des Scheinvaters zur Anerkennung der Vaterschaft** für ein Kind, das während des Scheidungsverfahrens geboren worden ist, auch beim Jugendamt zuzulassen. **Eine entsprechende Änderung des § 59 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII enthält nun das Eheschließungsgesetz.**

Der Vollständigkeit halber sind noch zwei weitere Gesetze zu nennen, das **Betreuungsrechtsänderungsgesetz** und das **Minderjährigenschaftsbeschränkungsgesetz**. Letzteres gehört insgesamt zum Kindschaftsrecht, das erstere enthält auch Regelungen über die Minderjährigenvormundschaft. Das Schicksal dieser beiden Gesetze ist jedoch derzeit noch ungewiß. Änderungen des SGB VIII enthalten sie nicht.

Zu den Schwerpunkten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz befaßt sich mit folgenden Gebieten des Kindschaftsrechts: dem Abstammungsrecht, dem Recht der elterlichen Sorge, dem Um-

gangsrecht, dem Betreuungsunterhalt, dem Namensrecht, dem Adoptionsrecht und dem Verfahrensrecht. Aus zeitlichen Gründen werden wir uns im wesentlichen mit dem Recht der elterlichen Sorge, dem Umgangsrecht sowie dem Verfahrensrecht befassen.

Das **Abstammungsrecht** ist in den §§ 1591 bis 1600 BGB geregelt. Die **Reformschwerpunkte** im Bereich des Abstammungsrechtes sind:

1. Weitgehende Vereinheitlichung der heute unterschiedlichen Regelungen der ehelichen und nichtehelichen Kinder.
2. Keine Vaterschaftszurechnung zum früheren Ehemann bei Geburt eines Kindes nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe.
3. Zurechnung des während der Ähngigkeit eines Scheidungsverfahrens geborenen Kindes zum neuen Partners durch Zustimmung aller Beteiligten.
4. Die Mutter - nicht mehr das Kind - muß einer Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Eine zusätzlichen Zustimmung des Kindes bedarf es nur, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.
5. Die Möglichkeiten der Vaterschaftsanfechtung durch das volljährige Kind werden erweitert.

Bei der **Neuregelung der Vorschriften zum Betreuungsunterhalt** (Unterhaltsanspruch des Elternteils, der ein nichteheliches Kind betreut) ist grundsätzlich hervorzuheben:

1. Die **Unterhaltspflicht endet nicht mehr zwingend drei Jahre nach der Geburt**. Sie dauert an, sofern es insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen (§ 1615 I Absatz 2 Satz 3 BGB). Ein solcher Ausnahmefall liegt nach der Regierungsbegründung vor, wenn ein behindertes Kind zu betreuen ist, das auf eine längere und intensivere Betreuung durch die Mutter angewiesen ist.
2. **Wenn der Vater das Kind betreut**, so steht ihm der **Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegen die Mutter** zu (§ 1615 I Absatz 5 BGB).

Im **Bereich des Adoptionsrechts** führt das Kindschaftsrechtsreformgesetz zu folgenden **Änderungen**:

1. Es gibt **keine Möglichkeit mehr, das eigene nichteheliche Kind „als Kind anzunehmen“**. Dieser „Umweg“ mußte bisher beschritten werden, wenn ein Vater die elterliche Sorge im Hinblick auf sein (nichteheliches) Kind erlangen wollte. Künftig steht hier das **Rechtsinstitut der Sorgeerklärungen** (§ 1626 a BGB) zur Verfügung.
2. Auch die **Adoption eines nichtehelichen Kindes** bedarf künftig der **Einwilligung des Vaters** (§ 1747 Absatz 1 Satz 1 BGB). Dessen Einwilligung kann allerdings bereits dann ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würden (§ 1748 Absatz 4 BGB).
3. Ist die Vaterschaft noch nicht festgestellt, aber bereits die Adoption des Kindes beabsichtigt, so gilt für das Einwilligungsverfahren als Vater, **wer die Voraussetzungen der Vaterschaft glaubhaft macht** (§ 1747 Absatz 1 Satz 2 BGB).

4. Wird eine Adoption durch sitten- oder gesetzwidriges Verhalten herbeigeführt, so ist die Adoption nur zulässig, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1741 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Die künftige Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Im Mittelpunkt der gesamten Diskussion um das neue Kindschaftsrecht standen im wesentlichen zwei Fragen: Die Beendigung der gemeinsamen Sorge nach Scheidung sowie die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. **Künftig ist es möglich, die gemeinsame elterliche Sorge auf zweierlei Weise zu begründen**, nämlich

- durch Heirat (vor oder nach der Geburt des Kindes) oder
- durch die Abgabe von Sorgeerklärungen; diese Möglichkeit steht den Eltern eines Kindes offen, die nicht miteinander verheiratet sind.

Beide Alternativen setzen ein einvernehmliches Handeln voraus, die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge gegen den Willen des einen Elternteils ist also (auch künftig) nicht möglich.

Wie kann die gemeinsame elterliche Sorge beendet werden? Dies ist (auch künftig) **nur durch eine gerichtliche Entscheidung** möglich und zwar

- entweder auf Antrag eines Elternteils auf Alleinsorge (§ 1671 Absatz 1 und 2 BGB) oder
- durch das Gericht von Amts wegen nach § 1666 BGB (§ 1671 Absatz 3 BGB).

Dies bedeutet, daß es zwar möglich ist, durch die Abgabe von Sorgeerklärungen eine gemeinsame elterliche Sorge zu begründen, nicht aber diese gemeinsame elterliche Sorge etwa durch den Widerruf dieser Erklärung zu beenden. Hier bedarf es in jedem Fall einer gerichtlichen Entscheidung. Damit wird die Beendigung der gemeinsamen elterlichen Sorge praktisch erschwert.

In der **Abbildung 2** werden **Begründung und Beendigung der gemeinsamen Sorge** dargestellt. Die Begründung erfolgt - wie bereits erwähnt - durch Heirat beziehungsweise die Abgabe von Sorgeerklärungen. **Die Beendigung der gemeinsamen elterlichen Sorge** ist - abgesehen von einer Entscheidung nach § 1666 BGB - möglich, sobald die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben und ein Elternteil einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt. Wird kein solcher Antrag gestellt, so bleibt die gemeinsame Sorge bestehen - unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Auch eine (spätere) Scheidung ändert daran nichts, sofern nicht ein Elternteil anlässlich der Scheidung (auch) einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt.

Die Ablösung des sogenannten **Entscheidungsverbunds** (Zwangsverbund) durch das sogenannte **Antragsprinzip** (Entscheidung über die elterliche Sorge anlässlich der

Gemeinsame elterliche Sorge

Begründung: durch Heirat (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) durch Sorgeerklärungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB)	
Bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben:	
Wird kein Antrag auf Alleinsorge gestellt: Gemeinsame elterliche Sorge nach Maßgabe von § 1687 BGB Bei Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist: Gegenseitiges Einvernehmen In Angelegenheiten des täglichen Lebens: Befugnis des betreuenden Elternteils zur alleinigen Entscheidung	Wird ein Antrag auf Alleinsorge gestellt: Gerichtliche Entscheidung (§1671 BGB) Dem Antrag ist stattzugeben , soweit 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht oder 2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.

Abbildung 2

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

Scheidung nur auf Antrag eines Elternteils) hat in der Fachöffentlichkeit, aber auch bei den Ländern Kritik hervorgerufen. Befürchtet wurde insbesondere, daß die Interessen des Kindes anläßlich der Scheidung ausgeblendet werden, und viele Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge wählen, sich nicht bewußt dafür entscheiden, weil von ihnen kein aktives Tun verlangt wird. Zudem wird im Scheidungsverfahren weder das Kind selbst, noch das Jugendamt angehört.

Die Verknüpfung des Scheidungsverfahrens mit Beratungsangeboten der Jugendhilfe

Der Rechtsausschuß des Bundestages ist diesen Bedenken - wenigstens zum Teil - gefolgt und hat zwei wichtige Vorschläge des Bundesrates übernommen, die darauf zielen, das **Scheidungsverfahren mit Hinweisen auf Beratungsangebote der Jugendhilfe zu verknüpfen sowie den Richter dazu zu verpflichten, die Eltern (auch) zur elterlichen Sorge anzuhören.**

Die erste Änderung enthält **§ 622 der Zivilprozeßordnung**. Nach Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift wird der Elternteil, der die Scheidung verlangt, verpflichtet, bereits in der Antragschrift anzugeben, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind. Diese Angabe im Scheidungsantrag löst weitere Informations- und Anhörungspflichten aus. So sind die **Gerichte** in diesem Fall **verpflichtet, dem Jugendamt die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen sowie Namen und Anschriften der Parteien mitzuteilen, damit es (das Jugendamt) die Eltern über die verfügbaren Möglichkeiten der Trennungs- und Scheidungsberatung im örtlichen Einzugsbereich unterrichtet (§ 17 Absatz 3 SGB VIII).**

Die Angabe über das Vorhandensein gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder im Scheidungsantrag löst also eine **Informationskette** aus, die vom **Gericht** ausgeht und das **Jugendamt** dazu verpflichtet, die **Elternteile** von Amts wegen über das Beratungsangebot zu informieren. **Es ist nun Aufgabe der Jugendämter, dieser Informationspflicht in geeigneter Weise nachzukommen.** Um Elternteile auch dafür zu motivieren, im Interesse ihrer Kinder Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, sollte diese Information auch optisch und graphisch so gestaltet sein, daß sie bei den Eltern Interesse und Nachdenklichkeit erzeugt und nicht einfach achtlos in den Papierkorb wandert.

§ 17 SGB VIII hat darüber hinaus weitere Änderungen im Rahmen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes erfahren: So ist die Soll-Verpflichtung in Absatz 1 in einen **Rechtsanspruch** umgewandelt worden. In Zeiten knapper Kassen, in denen Rechtsverpflichtungen eher abgebaut werden, bringt der Gesetzgeber damit deutlich zum Ausdruck, daß er der **Beratung in Trennungs- und Entscheidungssituationen besondere Bedeutung für die Verwirklichung des Kindeswohls beimißt.**

In Absatz 2 hat der Gesetzgeber die **Beteiligung des Kindes am Beratungsprozeß ausdrücklich vorgeschrieben.** Er sah sich zu dieser Regelung veranlaßt, da eine entsprechende Beteiligung in der Praxis offensichtlich häufig unterbleibt. Angesichts der Formulierung „unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen“ verbleibt der Praxis im Einzelfall jedoch ein großer Gestaltungsspielraum.

Die Kindschaftsrechtsreform hat aber noch eine **zweite Verknüpfung zwischen Scheidungsverfahren und Beratungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe** hergestellt. So wird der Familienrichter in § 613 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung nicht nur verpflichtet, die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge anzuhören. Er hat auch auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen. Während also im ersten Fall **das Jugendamt die Eltern über Beratungsangebote zu informieren hat** (§ 622 ZPO, § 17 Absatz 3 SGB VIII) **trifft nun den Richter selbst die Verpflichtung, die Eltern über das Beratungsangebot zu informieren.**

In der Praxis wird die erste Alternative größere Bedeutung gewinnen, da diese **Information bereits zu Beginn des Scheidungsverfahrens** erfolgt, damit also ein längerer Zeitraum zur Beratung verbleibt und somit auch die Motivation der Eltern größer sein dürfte, entsprechende Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Der Hinweis des Richters auf Beratungsangebote der Jugendhilfe erfolgt hingegen erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung, also zu einem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren bereits lange andauert und die Eltern beziehungsweise ein Elternteil auf das Scheidungsurteil wartet. In diesem Stadium dürfte die Bereitschaft, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, nicht mehr allzu groß sein.

Damit der Richter jedenfalls seiner Informationsverpflichtung nachkommen kann, ist es die **Aufgabe des Jugendamtes, dem Familiengericht umfassende und aktuelle Informationen über das Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen.** Die Formulierung „**Leistungsangebote der Jugendhilfe nach Absatz 2**“ in § 17 Absatz 3 SGB VIII

beziehungsweise „**Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe**“ in § 613 ZPO Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Eltern nicht nur über die Beratungsmöglichkeiten bei den Jugendämtern selbst, sondern auch über alle anderen Beratungsmöglichkeiten bei freien Trägern zu informieren sind.

Obwohl also künftig (im Zusammenhang mit der Ehescheidung) über die elterliche Sorge nur dann entschieden wird, wenn ein Elternteil einen **Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge** stellt, hat der **Richter im Scheidungsverfahren die Pflicht, die Eltern immer auch zur elterlichen Sorge anzuhören**. Mit dieser Regelung, die auf Vorschlag des Bundesrates eingefügt worden ist, soll vermieden werden, daß Eltern das Wohl ihrer gemeinsamen Kinder im Scheidungsverfahren aus dem Blick verlieren und sich bewußt und in Kenntnis der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entscheiden, ob sie von einem Antrag auf Sorgerechtsregelung absehen.

„Nur so kann gewährleistet werden, daß die Eltern die künftige Gestaltung des Sorgerechts nicht aus vordergründigen Motiven im Scheidungsverfahren ausklammern, sondern zur Wahrung des Kindeswohls eine bewußte Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge und für den Wunsch nach einer gerichtlichen Regelung treffen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, daß das Gericht die notwendigen Informationen erhält, sollte im Einzelfall zur Wahrung des Kindeswohls aufgrund schwerwiegender Interventionsgründe die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen erforderlich werden.“¹

Ob dies tatsächlich gelingt, wird im wesentlichen davon abhängen, wie Familienrichter diese Anhörung im Einzelfall ausgestalten.

Zur Ausgestaltung der (fortbestehenden) gemeinsamen Sorge nach Trennung oder Scheidung

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gemeinsame Sorge (automatisch) fortbestehen zu lassen, sofern nicht ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt, kann leicht das Mißverständnis entstehen lassen, die Ausgestaltung der elterlichen Sorgen bliebe damit unverändert. Dies ist indessen nicht der Fall. **Die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung oder Scheidung hat ein anderes Gesicht als die gemeinsame elterliche Sorge vor diesem Zeitpunkt**. Bis dahin bestand die gemeinsame Sorge nämlich in ihrer umfassenden Form, das heißt, Eltern haben hinsichtlich aller Angelegenheiten Einvernehmen zu erzielen.

Angesichts der Tatsache, daß Eltern nunmehr getrennt voneinander leben und das Kind in der Regel den **Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil** hat, wären Eltern mit dieser Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge wohl überfordert. Der Gesetzgeber hat deshalb **für die Zeit nach Trennung oder Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge in § 1687 BGB besonders ausgestaltet**. So ist nunmehr nur noch in Angelegenheiten,

¹ siehe Begründung des Bundesrates zur Änderung des § 613 ZPO; Bundestagsdrucksache 13/4899; S. 160

deren Regelung für das Kind **von erheblicher Bedeutung** sind, **gegenseitiges Einvernehmen der Elternteile** erforderlich (§ 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB). Der Elternteil, bei dem sich das Kind **gewöhnlich aufhält**, hat die Befugnis zur **alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens** (§ 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Man kann sich gut vorstellen, daß es hinsichtlich der Einstufung bestimmter Entscheidungen als Grundsatzangelegenheiten oder als Fragen der Alltagssorge zwischen den Elternteilen leicht zum Streit kommen kann. Um so wichtiger ist es deshalb, **Eltern im Rahmen der Beratung auf diese besondere Kompetenzverteilung bei fortbestehender gemeinsamer elterlicher Sorge hinzuweisen und mit ihnen gemeinsame Lösungsmöglichkeiten für die Kategorien Grundsatzangelegenheiten/Alltagssorge** zu entwickeln.

Hinweise zur Interpretation der Begriffe finden sich auch in der Regierungsbegründung. Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, sind zum Beispiel die Grundsatzentscheidungen auf den Gebieten der tatsächlichen Betreuung, der Bestimmung des Aufenthaltes, der schulischen und religiösen Erziehung, der beruflichen Bildung sowie der medizinischen Versorgung des Kindes. Im Fall der gemeinsamen Sorge müssen sich daher die Eltern zum Beispiel darüber verständigen, ob das Kind eine weiterführende Schule besuchen soll; ebenso muß die Einwilligung zu einer an dem selbst nicht einwilligungsfähigen Kind vorgenommenen Operation - von Eilfällen abgesehen - von beiden Eltern erteilt werden.¹

Kommt es bei der Ausübung dieser gemeinsamen elterlichen Sorge zu **Streitigkeiten zwischen den Elternteilen, so entscheidet das Familiengericht**. Es kann die Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens einschränken oder ausschließen (und damit das Einvernehmen des anderen Elternteils notwendig machen), wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1687 Absatz 2 BGB). Umgekehrt kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten einem Elternteil übertragen (§ 1628 BGB).

Zur Entscheidung über die elterliche Sorge auf Antrag eines Elternteils (§ 1671 BGB)

Zu einer gerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge kommt es künftig nur noch, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Voraussetzung dafür ist lediglich, daß die Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt leben. Dies bedeutet, daß der Antrag auch von Elternteilen gestellt werden kann, die - ohne verheiratet zu sein - die gemeinsame elterliche Sorge innehaben; wie dies möglich ist, werde ich später noch näher erläutern.

Andererseits kann eine solche Entscheidung auch künftig „anläßlich der Scheidung“ erfolgen, wenn nämlich ein Elternteil im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren

¹ siehe Bundestagsdrucksache 13/4899; S. 107

ren den Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. In diesem - und **nur** in diesem - Fall bleibt es auch künftig beim sogenannten Entscheidungsverbund. Dieser Entscheidungsverbund ist aber kein „Zwangsverbund“ mehr, weil die Verbindung von Ehescheidung und Entscheidung über die elterliche Sorge nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern nur deshalb erfolgt, weil ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt.

Es bleibt auch **künftig allein Sache der Eltern, zu entscheiden, ob sie die gemeinsame Sorge beibehalten wollen oder nicht**. Antragsberechtigt ist deshalb nur ein Elternteil, nicht aber etwa das Jugendamt oder das Kind. Insofern bleibt nur die Möglichkeit, eine Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1666 BGB anzuregen.

Nach § 1671 Absatz 2 BGB ist einem Antrag auf (teilweise) Übertragung der Alleinsorge stattzugeben, soweit

*„1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“*

Die beiden Voraussetzungen in den Nummern 1 und 2 stehen also **alternativ nebeneinander**. Dies bedeutet zum Beispiel, daß einem Antrag, der nach Nummer 1 abzulehnen ist, weil das vierzehnjährige Kind einer gemeinsamen Elternentscheidung widerspricht, durchaus nach Nummer 2 stattgegeben werden kann, wenn die dortigen Voraussetzungen vorliegen. Notwendig dafür ist aber nicht nur, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Damit ist nämlich noch nicht darüber entschieden, ob das Kind beim Antragsteller besser aufgehoben ist. Dem **Antrag ist daher nur stattzugeben, wenn die Übertragung der Alleinsorge auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht**.

Auch im Verfahren zur Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil finden wir wieder eine **Verknüpfung mit den Beratungsangeboten der Jugendhilfe**. Rechtsgrundlage dafür ist § 52 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Absatz 1 dieser Vorschrift lautet:

„(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe, insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung, hinweisen.“

Die **Vorschrift findet nur Anwendung für gerichtliche Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen**. Nach der Systematik des neuen Kindschaftsrechts fallen darunter nur solche Verfahren, die den Status des Kindes betreffen, also die elterliche Sor-

ge oder das Umgangsrecht. Das Scheidungsverfahren ist hingegen kein Verfahren, das (aus rechtlicher Sicht) die Person des Kindes betrifft, ist mit ihm künftig doch keine (zwangsweise) Entscheidung über die elterliche Sorge mehr verbunden. Dort aber kommen die bereits erwähnten Informationspflichten nach § 622 ZPO in Verbindung mit § 17 Absatz 3 SGB VIII beziehungsweise nach § 622 ZPO zur Anwendung.

In Verfahren auf Übertragung der Alleinsorge stellt also nun **§ 52 Absatz 1 FGG** die **Verbindung zu den Beratungsangeboten der Jugendhilfe** her. Als Ziel der Beratung nennt die Vorschrift die *„Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung“*.

Damit wird zum einen unterstrichen, daß die Ausübung der Alleinsorge dann dem Wohle des Kindes am besten dient, wenn sie nicht einseitig vom Richter auferlegt ist, sondern letztlich von beiden Elternteilen akzeptiert und mitgetragen wird. Schließlich kommt in dem Gestzeshinweis auf die *„Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung“* zum Ausdruck, daß die Ausübung der Alleinsorge mit der besonderen Verantwortung verbunden ist, dem anderen Elternteil den Umgang mit dem gemeinsamen Kind zu ermöglichen und damit auch dem Recht des Kindes auf Umgang Geltung zu verschaffen.

§ 52 Absatz 2 FGG verpflichtet darüber hinaus das Gericht unter den dort näher genannten Voraussetzungen, das **Verfahren auszusetzen**, um damit alle Möglichkeiten der Verständigung auszuschöpfen. So heißt es in § 52 Absatz 2 FGG:

„Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

- 1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder*
- 2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.“*

Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Die Rechtslage hinsichtlich der elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, war bisher dadurch gekennzeichnet, daß die elterliche Sorge ausschließlich der Mutter zustand. Der Vater konnte die elterliche Sorge nur über den Umweg der Adoption beziehungsweise der Legitimation erreichen. Hier sieht die Kindschaftsrechtsreform wichtige Änderungen vor.

Die **Grundstruktur der elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind**, ist in **Abbildung 3** dargestellt. Künftig hat die Mutter (nur noch dann) die Alleinsorge, wenn keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden und die Eltern einander nicht heiraten (§ 1626 a BGB). Positiv ausgedrückt: Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, haben die **gemeinsame Sorge für ein Kind**, wenn sie gemäß § 1626 a Absatz 1 BGB

Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Alleinsorge	Gemeinsame Sorge
Die Mutter hat Kraft Gesetzes die Alleinsorge wenn keine Sorgeerklärung abgegeben worden ist und die Eltern nicht einander heiraten , (§ 1626 a Abs. 2 BGB)	Die Eltern haben die gemeinsame Sorge, wenn sie - eine Sorgeerklärung abgegeben haben oder - einander heiraten , (§ 1626 a Abs. 1 BGB)
	Wirksamkeit der Sorgeerklärung (§ 1626 b BGB) - ohne Bedingung oder Zeitbestimmung - unwirksam bei gerichtlicher Entscheidung zur Alleinsorge
	Persönliche Erklärung (bei Minderjährigen Zustimmung des Gesetzlichen Vertreters (§ 1626 c BGB) Öffentliche Beurkundung (§ 1626 d Abs. 1 BGB) Mitteilung der beurkundenden Stelle an das Jugendamt des Geburtsorts des Kindes (§ 1626 d Abs. 2 BGB i. V. mit § 87 c Abs. 6 SGB VIII)
Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 58 a SGB VIII) Verlangen der Mutter unter Angabe des Geburtsorts und des Geburtsnamens)	
Zuständig für die Auskunft ist das Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter , (§ 87 c Abs. 6, Abs. 1 SGB VIII)	
Bitte des Jugendamts des gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter an das Jugendamt des Geburtsorts des Kindes . Mitteilung, ob die Abgabe einer Sorgeerklärung durch die beurkundende Stelle mitgeteilt worden ist (§ 87 c Abs. 6 Satz 3 SGB VIII)	

Abbildung 3

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

- „1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
oder
2. einander heiraten; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.“

Welche weiteren Voraussetzungen sieht das Gesetz hinsichtlich der Abgabe von Sorgeerklärungen vor? Dazu bestimmt § 1626 b BGB, daß eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung unwirksam ist (Absatz 1). Sie ist auch dann unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671 und 1672 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Absatz 1 geändert wurde (Absatz 2).

Zu Absatz 1 heißt es in der Begründung: „*Elternverantwortung auf Zeit oder in Abhängigkeit von einem künftigen, etwa ungewissen Ereignis ist im Interesse des Kindes nicht wünschenswert. Die Regelung erlaubt es auch nicht, einen Anfangszeitpunkt für den Eintritt der elterlichen Sorge festzulegen. Wenn sich z.B. der Vater die Übernahme der Mitsorge noch nicht zutraut oder die Mutter vorher eine gewisse Zeit beobachten will, ob der Vater genügend Verantwortungsbewußtsein für das Kind zeigt, ist es sinnvoller, daß die Eltern die Sorgeerklärungen erst nach Ablauf dieser ‚Probezeit‘ abgeben.*“¹

Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden, aber nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht (§ 1626 c BGB). **Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen außerdem öffentlich beurkundet werden (§ 1626 d BGB).**

Weitere Voraussetzungen hinsichtlich der Wirksamkeit von Sorgeerklärungen sieht das Gesetz nicht vor. Dies bedeutet insbesondere, daß auch Eltern, die zu keinem Zeitpunkt zusammengelebt haben, hinsichtlich eines gemeinschaftlichen Kindes Sorgeerklärungen abgeben können. Unbeachtlich ist auch, ob ein Elternteil beziehungsweise beide Elternteile ihrerseits mit dritten Personen verheiratet sind und/oder mit diesen gemeinschaftliche Kinder haben.

Nach § 1626 d BGB hat die **beurkundende Stelle** (also der Notar oder das Jugendamt) **die Abgabe von Sorgeerklärungen** und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem **Jugendamt am Geburtsort des Kindes** unverzüglich mitzuteilen (§ 87 c Absatz 6 Satz 2 BGB). Auslöser für diese Informationskette ist die Möglichkeit der Mutter, vom Jugendamt unter Angabe des Geburtsorts des Kindes oder des Jugendlichen, sowie des Namens, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, **eine schriftliche Auskunft darüber zu verlangen, daß keine Sorgeerklärungen abgegeben worden sind** (§ 58 a SGB VIII).

Künftig wird die Mutter, die mit dem Vater des Kindes weder zum Zeitpunkt der Geburt noch später verheiratet ist, mitunter den Nachweis erbringen müssen, daß von ihr und dem Vater keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Absatz 1 Nr. 1 BGB abgegeben wurden und daher keine gemeinsame Sorge beider Eltern entstanden ist. Diesen Nachweis soll sie dadurch erbringen können, daß ihr das Jugendamt eine schriftliche Auskunft dahingehend erteilt, daß keine Sorgeerklärungen abgegeben worden sind. Zuständig für die Erteilung dieser Auskunft ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87 c Absatz 6 Satz in Verbindung mit Absatz 1 SGB VIII).

¹ vgl. Bundestagsdrucksache 13/4899; S. 94)

Die für die Auskunftserteilung notwendigen Feststellungen kann das Jugendamt auf der Grundlage der nach § 1626 d Absatz 2 BGB erfolgenden Mitteilungen treffen. Sofern das Jugendamt, an das die Mitteilung geht - das ist in der Regel das Jugendamt am Geburtsort des Kindes -, mit dem auskunftserteilenden Jugendamt nicht identisch ist, hat ersteres Jugendamt auf Anfrage letzterem Jugendamt wiederum Mitteilung gemäß § 87 c Abs. 6 Satz 3 SGB VIII zu machen. Zur Erleichterung von Rückfragen hat die Mutter den Geburtsort des Kindes sowie den Namen, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, anzugeben.¹

Ob dieses sogenannte „Negativattest“ in der Praxis Bedeutung erlangen wird und ob der damit verbundene hohe Verwaltungsaufwand, der insbesondere bei den einzelnen Jugendämtern zur Einrichtung eines Registers über Geburten nichtehelicher Kinder führt, gerechtfertigt ist, bleibt abzuwarten.

Weitere Änderungen im Bereich der Personensorge durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz

Zu nennen sind hier insbesondere **vier Vorschriften**, nämlich

- Schutz der Bindungen des Kindes an einen Stiefelternteil oder einen umgangsberechtigten Haushaltsangehörigen (§ 1682 BGB),
- Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse einer Pflegeperson und anderer Erziehungspersonen (§ 1688 BGB),
- Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Absatz 3 BGB) sowie
- Verbot körperlicher und seelischer Mißhandlungen (§ 1631 Absatz 2 BGB).

Den bereits in § 1632 Absatz 4 BGB enthaltenen Rechtsgedanken, nämlich **die Bindungen des Kindes an neue Bezugspersonen zu schützen**, hat der Gesetzgeber in **§ 1682 BGB** auch auf andere Personen, nämlich **Stiefelternteile und andere umgangsberechtigte Personen**, übertragen. Dort heißt es:

„Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr alleine bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, daß das Kind bei dem Ehegatten verbleibt, wenn und so lange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.“

Geschützt werden also künftig auch die Bindungen des Kindes an einen Stiefelternteil, wenn der leibliche Elternteil verstirbt und der andere (getrenntlebende) Elternteil

¹ siehe Regierungsbegründung; Bundestagsdrucksache 13/4899; S. 141

als Sorgeberechtigter das Kind herausverlangt. Der Schutz erfaßt aber nur solche Stiefelternteile, die mit dem leiblichen Elternteil verheiratet sind. In Satz 2 wird der Schutz auch auf Bindungen des Kindes an volljährige Geschwister oder Großeltern erweitert.

Die bisher in § 38 SGB VIII geregelte **Teilhabe von Pflegepersonen beziehungsweise Erziehern in Heimen** an der elterlichen Sorge ist nun in § 1688 BGB verlagert worden. Die Regelung ist ihrem Charakter nach kinschaftsrechtlicher Natur, so daß diese Verlagerung systematisch richtig ist. In § 38 SGB VIII verbleibt nur der bisherige Absatz 2, der die Jugendämter zur Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungspersonen und Sorgeberechtigten verpflichtet.

§ 1688 BGB hat folgenden Wortlaut:

„(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1683 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.“

Inhaltlich entspricht die Vorschrift weitgehend § 38 Absatz 1 SGB VIII, wenngleich sie durch die Aufteilung in vier Absätze systematisch etwas anders gestaltet ist. Allerdings hat der Gesetzgeber künftig zur Voraussetzung gemacht, daß ein Kind „für längere Zeit“ in Familienpflege lebt. Eine solche Einschränkung bestand in § 38 SGB VIII nicht. Somit ist zu befürchten, daß es zu einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anwendung der Vorschrift in der Praxis kommen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch eine **Änderung von § 1630 Absatz 3 BGB** erwähnenswert. Nach dieser Vorschrift war es bereits bisher möglich, Teile der elterlichen Sorge durch richterliche Entscheidung auf Pflegeeltern zu übertragen. Da das Antragsrecht bisher auf die Eltern beschränkt war, wurde von dieser Regelung kaum Gebrauch gemacht, da Eltern in der Regel nicht geneigt sind, selbst eine Einschränkung ihrer el-

terlichen Sorge zu beantragen. Künftig kann die **Übertragung auch auf Antrag der Pflegeeltern** erfolgen. Zwar ist auch weiterhin die Zustimmung der Eltern erforderlich. Die Initiative für das Verfahren ist damit aber auch den Pflegeeltern eröffnet.

Die vierte wesentliche Veränderung im Bereich der Personensorge betrifft § 1631 BGB. Im Vorfeld gab es lange Auseinandersetzungen zwischen Bundesregierung und Bundestag einerseits und dem Bundesrat andererseits über die gesetzliche Formulierung des sogenannten Gewaltverbots in der Erziehung. Der Bundestag mochte sich zu einer Verpflichtung, Kinder gewaltfrei zu erziehen, nicht durchringen. Die Mehrheit des Bundestages entschloß sich nur dazu, den **Begriff der „entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen“ in § 1631 Absatz 2 BGB** näher zu umschreiben. Die Vorschrift hat jetzt folgenden Wortlaut:

„(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.“

Diese Formulierung mag vielen unzureichend erscheinen. Andererseits sollte man sich von einer Ächtung der Gewalt in einer solchen Vorschrift auch nicht zu viel erwarten. Vorsätzliche Schläger werden sich davon nicht beeindrucken lassen. Im übrigen ist Gewalt gegen Kinder häufig Ausdruck von Überforderung oder Hilflosigkeit. Hier sind andere Rezepte gefragt als ein bloßes Gewaltverbot, insbesondere familienfreundliche Rahmenbedingungen. Freilich kostet deren Umsetzung viel Geld.

Die Neugestaltung des Umgangsrechts

Wesentliche Änderungen hat auch das Umgangsrecht durch die Kindschaftsrechtsreform erfahren. Dies gilt insbesondere für das Umgangsrecht zwischen Vater und nichtehelichem Kind. Zunächst möchte ich in diesem Zusammenhang auf eine **Änderung des § 1626 BGB** hinweisen - **siehe Abbildung 4**. In dieser Abbildung ist links die derzeit geltende Fassung, rechts die neue Fassung dargestellt. Zunächst fällt auf, daß in Absatz 1 der neuen Fassung hinsichtlich der elterlichen Sorge **die Pflicht dem Recht vorangestellt** ist. Damit soll die Bedeutung der Elternverantwortung bei der Ausübung der elterlichen Sorge betont werden. Neu in dieser Vorschrift ist der Absatz 3, wo es heißt:

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“

Der Begriff Kindeswohl stellt damit die Verknüpfung zwischen elterlicher Sorge und Umgangsrecht her. Klargestellt wird damit, daß eine Vereitelung des Umgangs in besonders gelagerten Fällen Anlaß für gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB sein kann.

Wer zum Umgang verpflichtet und berechtigt ist, dies regeln die §§ 1684 und 1685 BGB. So heißt es in § 1684 Absatz 1 BGB:

§ 1626 BGB

Geltende Fassung	Neufassung aufgrund des Kindschaftsrechtsreformgesetzes
(1) Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).	(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht , für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.	(2) unverändert
	(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Abbildung 4

© Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

Das hier verankerte **Umgangsrecht des Kindes** ist erst während der Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages in die Gesetzesfassung einbezogen worden. Es war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten. So wichtig diese Vorschrift ist, weil sie das Kind als Rechtssubjekt stärkt, so ist gleichzeitig vor Euphorie zu warnen. Zwar ist das Umgangsrecht auch einklagbar und kann - jedenfalls theoretisch - mit Zwangsgeld durchgesetzt werden. Dem Kindeswohl wird eine solche Praxis aber in der Regel nicht dienen.

Nach dem Vorbild anderer Rechtsordnungen wird künftig der **Kreis der Umgangsberechtigten erweitert**. So bestimmt **§ 1685 BGB**:

„(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.“

Für die Jugendhilfe bedeutsam ist daneben auch die gesetzliche **Regelung des sogenannten begleiteten oder beschützten Umgangsrechts in § 1684 Absatz 4**. Die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes lauten:

„Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.“

Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, daß das Familiengericht das Jugendamt nicht gegen dessen Willen zur Begleitung des Umgangsrechts verpflichten darf. **Auch das Jugendamt muß als Dritter mitwirkungsbereit sein.** Da das Jugendamt im gerichtlichen Verfahren zu hören ist, kann der Richter feststellen, ob es aus seiner fachlichen Sicht zur Begleitung bereit ist. Die Kosten für die Wahrnehmung des beschützten Umgangsrechts hat das Jugendamt selbst zu tragen. Nicht selten wird ein solches begleitetes Umgangsrecht außerhalb der üblichen Dienstzeiten, am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden.

Die Neuregelung des Umgangsrechts hat auch Konsequenzen für **die Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII.** In der **Abbildung 5** finden Sie eine Gegenüberstellung der derzeit geltenden Fassung und der künftigen Fassung, die auch schon die Änderungen durch das Kindesunterhaltsgesetz enthält.

Durch den Wegfall des Absatzes 2 infolge der neuen Beistandschaft rücken die Absätze 3 und 4 nach vorn. Die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts ist also jetzt in **§ 18 Absatz 3 SGB VIII** geregelt. Anspruchsberechtigt sind künftig auch Kinder und Jugendliche, da sie ja nach § 1684 Absatz 1 BGB auch selbst ein Recht auf Umgang haben.

Anspruchsberechtigt sind darüber hinaus neben den Eltern auch die anderen nach § 1685 BGB Umgangsberechtigten sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet. Damit erfährt die Vorschrift eine nicht unbeträchtliche Erweiterung. Zu erwarten ist, **daß das Jugendamt künftig auch zwischen der großen Zahl der umgangsberechtigten Personen** zu vermitteln hat, damit der Umgang tatsächlich zum Wohl des Kindes ausgeübt wird.

Eine weitere Neuerung zum Komplex „Umgangsrecht“ stellt **das gerichtliche Vermittlungsverfahren nach § 52 a FGG** dar. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(1) Macht ein Elternteil geltend, daß der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

Geltende Fassung	Neufassung (einschl. Kindesunterhaltsgesetz)
<p>1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen. <u>Ein Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.</u></p> <p>2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, so hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird; dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für das noch nicht geborene Kind betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.</p> <p>3) Die Mutter <u>eines nichtehelichen Kindes</u> hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>4) Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.</p>	<p>1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>2) gestrichen</p> <p>2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>3) <u>Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.</u> Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.</p> <p>4) <u>Ein Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.</u></p>

Abbildung 5

hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluß fest, daß das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Ehegatten eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.“

Diese **Regelung soll den Eltern im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen** zur Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung oder von Verfahren zur Änderung von Umgangs- oder Sorgeregelungen bei bestehenden Problemen über die Ausübung des Umgangs **eine einverständliche Konfliktlösung mit Hilfe des Gerichts ermöglichen**, ohne daß sich die Eltern bereits mit gegensätzlichen Verfahrensanträgen gegenüberstehen.

Im Interesse des Kindes soll durch das Vermittlungsverfahren versucht werden, die häufig emotionsbeladenen Verfahren zwischen Eltern über die Durchsetzung oder Abänderung des Umgangs zu vermeiden. Erfasst werden nur die Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung über den Umgang vorliegt und in denen das Gericht daher bereits mit der Umgangsregelung befaßt war.¹

In dieser Regelung ist die **Jugendhilfe an zwei Stellen angesprochen**. So bittet das **Gericht das Jugendamt in geeigneten Fällen um Teilnahme an dem Termin** (Absatz 2 Satz 3). Die Formulierung macht deutlich, daß die Entscheidung über die Teilnahme dem Jugendamt obliegt. Das Gericht kann das Jugendamt dazu nicht verpflichten. Schließlich enthält Absatz 3 wiederum eine **Verknüpfung des gerichtlichen Verfahrens mit den Beratungsangeboten der Jugendhilfe**. So heißt es dort in Satz 3:

¹ siehe Regierungsbegründung; Bundestagsdrucksache 13/4899; S. 133

„Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.“

Auch dieses Vermittlungsverfahren kann eine kindeswohlförderliche Ausgestaltung des Umgangs nicht erzwingen. Das Gericht kann die Erfolglosigkeit dieses Verfahrens jedoch zum Anlaß nehmen, Änderungen der Umgangsregelung vorzunehmen oder Maßnahmen in bezug auf die elterliche Sorge zu ergreifen. Dies bedeutet, daß ein sorgeberechtigter Elternteil, der wiederholt die Ausübung des Umgangsrechts erschwert oder vereitelt, Gefahr läuft, die elterliche Sorge ganz oder teilweise zu verlieren.

Der Verfahrenspfleger („Anwalt des Kindes“)

Über die Notwendigkeit, die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers gesetzlich zu regeln, ist lange und kontrovers diskutiert worden. Der Bundestag hat - entgegen der Empfehlung des Bundesrates - folgende Regelung in § 50 FGG getroffen:

„(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

- 1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,*
- 2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder*
- 3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.*

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

- 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder*
- 2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.*

(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers erfolgen aus der Staatskasse. Im übrigen sind §§ 1835, 1836 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

Absatz 1 überläßt die Bestellung eines Verfahrenspflegers dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Absatz 2 sieht in den dort geregelten Konstellationen eine Verpflichtung des Richters zur Bestellung eines Verfahrenspflegers vor. Um ihn zur Einhaltung dieser Verpflichtung anzuhalten, sieht das Gesetz eine Begründungspflicht für solche Fälle vor, in denen der Richter von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren absieht.

Wer kann zum Verfahrenspfleger bestellt werden?

Nach der Regierungsbegründung kommt dafür potentiell **jede Person** in Betracht. Die Begründung erwähnt ausdrücklich „Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Kinderpsychologen“ verweist aber darauf, daß unter Umständen auch „engagierte Laien - das können etwa auch Verwandte sein“ - als selbständige Interessenvertreter für ein minderjähriges Kind in Betracht kommen. Die Bundesregierung hält das **Jugendamt** generell nicht für geeignet, „*da es wegen seiner vorgerichtlichen Tätigkeit im anschließenden gerichtlichen Verfahren häufig die Unterstützung der gesamten Familie nicht mit der erforderlichen Parteinahme für das Wohl des Kindes vereinbaren*“ könne.¹

Die Bundesregierung hält eine Bestellung des Jugendamtes zum Verfahrenspfleger aber dann für denkbar, wenn die einzelnen Funktionen innerhalb des Jugendamtes organisatorisch getrennt werden. Bevor ein Jugendamt nur Organisationsänderungen vornimmt und eine eigene Abteilung „Verfahrenspflegschaft“ einzurichten gedenkt, erscheint es sinnvoll, mit den Gerichten vor Ort die Frage zu diskutieren, ob die Bestellung des Jugendamtes zum Verfahrenspfleger dort überhaupt erwogen wird.

Zur Zuständigkeit der Familien- und der Vormundschaftsgerichte

Das Jugendamt hat bisher mit beiden Gerichten, dem Familiengericht und dem Vormundschaftsgericht zu tun. Dies wird auch künftig der Fall sein. Allerdings haben sich die Schwergewichte eindeutig verlagert: **Der überwiegende Teil der Angelegenheiten**, zu denen das Vormundschaftsgericht das Jugendamt angehört hat, **ist** vom Gesetzgeber **auf die Familiengerichte übertragen** worden. Dies wird aus einem **Vergleich der §§ 49 und 49 a FGG** in der bisherigen und in der künftigen Fassung deutlich.

§ 49 FGG - **siehe Abbildung 6** - erfaßt den Katalog der **Anhörungstatbestände vor dem Vormundschaftsgericht**. Während in der linken Spalte eine Fülle von Anhörungstatbeständen - nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Ehegesetz - zu erkennen ist, sind in der rechten Spalte nur noch vier Nummern aufgeführt, die bisher alle in Nummer 1 Buchstabe m enthalten waren. **Neu ist** in diesem Zusammenhang nur die Anhörung des Jugendamtes bei der **Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme als Kind** (Nr. 2).

¹ vgl. Bundestagsdrucksache 13/4899: S. 129

Alle künftig beim Vormundschaftsgericht verbleibenden Anhörungstatbestände betreffen den Bereich der **Adoption**. Eine Änderung enthält darüber hinaus **Absatz 4**. Ist eine einstweilige Anordnung schon vor Anhörung des Jugendamts getroffen worden, **so ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen**.

Das Gegenstück bildet der **Anhörungskatalog nach § 49 a FGG**. Er enthält die **Anhörungstatbestände vor dem Familiengericht - siehe Abbildung 7**. Wir stellen die umgekehrte Entwicklung fest: Während die linke Spalte, die das geltende Recht darstellt, relativ wenig Anhörungstatbestände enthält, hat sich die Zahl in der rechten Spalte mehr als verdoppelt. Hier wird erkennbar, daß **die klassischen Verfahren**, wie zum Beispiel nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls) oder nach § 1632 Absatz 4 BGB (Verbleibensanordnung) **künftig nicht mehr dem Vormundschaftsgericht, sondern den Familiengericht zugeordnet sind**.

Aus einem Vergleich von Absatz 1 Nr. 2 der bisherigen Fassung einerseits und Absatz 1 Nr. 9 der neuen Fassung andererseits wird deutlich, daß das Familiengericht das Jugendamt künftig nur noch bei Entscheidungen über die elterliche Sorge bei **Getrenntleben der Eltern** anhört. Verfahren über die elterliche Sorge nach Scheidung sind nicht mehr genannt, weil der bisherige „Zwangsverbund“ aufgelöst worden ist.

Die **Amtsgerichte** stehen damit **vor einer großen Umorganisation**. Jugendämter sind gut beraten, sich rechtzeitig an die Gerichte zu wenden und Kontakt mit den künftigen Vormundschafts- und Familienrichtern aufzunehmen, um von Anfang an die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit unter Achtung der jeweils unterschiedlichen Aufgaben von Jugendhilfe und Justiz zu schaffen - **siehe dazu auch Abbildung 8**.

Die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft durch das Beistandschaftsgesetz

Zwei Gründe waren maßgebend dafür, daß die gesetzliche Amtspflegschaft durch eine freiwillige Beistandschaft ersetzt worden ist: Die gesellschaftliche Akzeptanz nicht-ehelicher Kindschaft sowie die unterschiedliche Rechtslage in Ost- und Westdeutschland; in der DDR hatte es keine gesetzliche Amtspflegschaft gegeben.

Wie sich bereits aus der Bezeichnung des Gesetzes ergibt, wird die **gesetzliche Amtspflegschaft** abgeschafft. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß die **gesetzliche Amtsvormundschaft unverändert bestehen bleibt**. Selbstverständlich bleiben (auch) die Formen der bestellten Amtspflegschaft und der bestellten Amtsvormundschaft durch die Gesetzesänderung unberührt.

Eingeführt wird statt dessen eine **freiwillige Beistandschaft mit den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**. **Antragsberechtigt sind alle alleinsorgeberechtigten Elternteile**. Damit wird der begünstigte Personenkreis gegenüber der bisherigen gesetzlichen Amtspflegschaft nicht unwesentlich erweitert. Einbezogen sind damit insbesondere alle Eltern-

§ 49a FGG

Geltendes Recht	Neufassung
<p>(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p>	<p>(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2), 2. Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz), 3. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3), 4. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3), 5. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915), 6. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),
<p>1. Umgang mit dem Kind (§ 1634 Abs. 2 und 4)</p>	<p>7. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684 und 1685),</p> <p>8. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),</p>
<p>2. Elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671 und 1672)</p>	<p>9. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1),</p>
<p>3. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2)</p>	<p>10. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),</p> <p>11. Elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681),</p> <p>12. Elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3),</p>
<p>(2) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>

Abbildung 7

Aufgaben der Jugendhilfe in Verfahren vor den Familiengerichten

Scheidungsverfahren	Sorgerechtsverfahren	Umgangsrechtsverfahren
Information des Jugendamts durch das Familiengericht (§ 622 ZPO)		
Information der Eltern durch das Jugendamt (17 Abs. 3 SGB VIII)		
Ggf. Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)		
Hinweis des Familiengerichts auf Beratungsangebote der Jugendhilfe im Rahmen der mündlichen Verhandlung (§ 613 ZPO)	Hinweis des Familiengerichts auf Beratungsangebote der Jugendhilfe im Rahmen der mündlichen Verhandlung (§ 52 FGG)	Hinweis des Familiengerichts auf Beratungsangebote der Jugendhilfe im Rahmen der mündlichen Verhandlung (§ 52 FGG)
	Anhörung des Jugendamts durch das Familiengericht (§ 49 a FGG)	Anhörung des Jugendamts durch das Familiengericht (§ 49 a FGG)
	Ggf. Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Nutzung von Beratungsangeboten (§ 52 Abs. 2 FGG)	Ggf. Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Nutzung von Beratungsangeboten (§ 52 Abs. 2 FGG)
		Ggf. Anordnung des begleiteten Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB)
		Ggf. gerichtliches Vermittlungsverfahren im Umgangsstreit mit - Bitte des Jugendamts um Teilnahme (§ 52 a Abs. 2 Satz 4 FGG) - Hinweis auf Beratungsangebote der Jugendhilfe (§ 52 a Abs. 3 Satz 3 FGG)

Abbildung 8

teile, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung (nach Trennung oder Scheidung) die elterliche Sorge allein zusteht.

Im **Umkehrschluß ergibt sich daraus, daß Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge haben, keine Beistandschaft beantragen können**, und zwar auch dann nicht, wenn sie getrennt leben und der eine Elternteil barunterhaltspflichtig wird. In diesem Fall bleibt nur der Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 18 Absatz 1 SGB VIII.

Mit dem Beistandschaftsgesetz wird nicht nur die gesetzliche Amtspflegschaft abgeschafft, **mit der neuen Beistandschaft wird auch die Beistandschaft nach § 1685 und § 1690 BGB ersetzt. Beistand wird immer das Jugendamt.** Landesrecht kann allerdings die Möglichkeit eröffnen, daß das **Jugendamt die Beistandschaft auf Träger der freien Jugendhilfe überträgt (Artikel 144 EGBGB)**. Diese Möglichkeit ist auf Antrag Bayerns und Berlins im Gesetzgebungsverfahren geschaffen worden. Dort gab es bereits bisher die Tradition, gesetzliche Amtspflegschaften in Amtspflegschaften freier Träger zu überführen. Andere Länder werden von dieser Möglichkeit voraussichtlich keinen Gebrauch machen.

Wann tritt die Beistandschaft ein? Die Antwort gibt § 1714 BGB: **Bei Zugang des schriftlichen Antrags des Elternteils. Auf die gleiche Weise endet auch die Beistandschaft.** Das Jugendamt ist an den Antrag des Elternteils gebunden. Es kann nicht etwa - zum Wohl des Kindes - die Beistandschaft gegen den erklärten Willen des Elternteils weiterführen. Die Beistandschaft endet darüber hinaus auch, sobald der Elternteil nicht mehr allein sorgeberechtigt ist oder das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet (§ 1715 Absatz 2, § 1717 Satz 1 BGB).

Hinsichtlich der organisatorischen Einbindung ähnelt die Beistandschaft der Amtspflegschaft. So überträgt das Jugendamt die Ausführung der Aufgabe des Beistands einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen (§ 55 Absatz 2 SGB VIII).

Die für die Beistandschaft **anzuwendenden Vorschriften** finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1712 ff. BGB) sowie im SGB VIII (§ 55 ff. SGB VIII). Darüber hinaus finden die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechende Anwendung (§ 1716 in Verbindung mit § 1909 ff. BGB). Allerdings steht der Beistand **nicht unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes**. Dennoch behält der **Beistand** eine dem Amtspfleger vergleichbare **Sonderstellung innerhalb der Organisation des Jugendamtes**. Er darf durch Weisungen seines Dienstherrn nicht gehindert werden, die Interessen des Kindes unter Umständen auch gegen die abweichende Ansicht seines Dienstherrn durchzusetzen. Die Aufsicht des Leiters des Jugendamts beschränkt sich im wesentlichen auf Pflichtwidrigkeiten.

Zwar bestimmt § 1716 Satz 2 BGB, daß mit der Beistandschaft **keine Einschränkungen der elterlichen Sorge** verbunden ist. Dies gilt allerdings mit einer wesentlichen

Ausnahme: Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Beistand vertreten, so ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen (§ 52 a ZPO). Der Beistand wäre allerdings nicht gut beraten, wenn er im Prozeß Erklärungen abgibt, die nicht mit dem Elternteil abgestimmt sind. Dieser hat nämlich jederzeit die Möglichkeit, durch Antrag die Beistandschaft zu beenden.

Mit der Entscheidung für eine freiwillige Beistandschaft hat der Gesetzgeber die Einlösung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung in die Hände seiner Mutter gelegt. Damit diese verantwortungsvoll von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Gesetzgeber das **Jugendamt verpflichtet, der Mutter unverzüglich nach der Geburt eines Kindes Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsanerkennung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anzubieten (§ 52 a SGB VIII)**. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

- 1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,*
- 2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,*
- 3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,*
- 4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,*
- 5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.*

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) Wurde eine nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.“

Die **Vorschrift enthält insgesamt drei Stufen:** nämlich zunächst die **Verpflichtung des Jugendamtes, der Mutter Beratung und Unterstützung anzubieten**. Dies wird in der Regel schriftlich geschehen („Mutterbrief“). Macht die Mutter dann aufgrund dieser Information von dem Angebot Gebrauch, so hat sie **Anspruch auf Beratung und Unterstützung** in all den Fragen, auf die bereits in der Information hingewiesen worden ist. Das Gesetz verpflichtet das Jugendamt dazu, der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten, das auf ihren Wunsch in der Regel in ihrer persönlichen Umge-

bung stattfinden soll. Schließlich kann die Beratung dazu führen, daß die Mutter **von der Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, Gebrauch macht.**

Der Vater wird dabei nur über den Umweg über die Mutter erreicht. Es wäre durchaus angemessen gewesen, ihm hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung, der Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen und der Möglichkeit der gemeinsamen Sorge ebenfalls einen Beratungsanspruch zuzuerkennen. Obwohl die Information des Jugendamtes von Amts wegen erfolgt - also ohne daß es eines Antrages oder einer Initiative der Mutter bedarf -, bleibt es **ihre freie Entscheidung**, ob sie von dem Angebot auch Gebrauch macht.

Wie erfährt das Jugendamt von der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind? Wie bereits bisher, so gibt es auch künftig **Mitteilungspflichten des Standesbeamten**. In der **Abbildung 9** wird die neue Regelung der alten Regelung gegenübergestellt.

Dabei fällt auf, daß die bisher in § 57 SGB VIII gemeinsam geregelten Pflichten des Standesbeamten und die Pflichten des Jugendamts künftig auf zwei Rechtsnormen verteilt sind: Die **Pflichten des Standesbeamten** sind künftig in **§ 21 b des Personenstandsgesetzes** geregelt; die **Pflichten des Jugendamtes** stehen weiterhin in **§ 57 SGB VIII**. Diese Aufteilung erscheint aus systematischen Gründen sachgerecht, da der Standesbeamte ihm obliegende Pflichten wohl kaum im Achten Buch Sozialgesetzbuch suchen beziehungsweise vermuten wird. **Dem Jugendamt verbleibt künftig nach § 57 SGB VIII nur noch die Pflicht, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.** Der (automatische) Eintritt einer Amtspflegschaft entfällt mit den Inkrafttreten des Beistandschaftsgesetzes.

Mitteilungspflichten des Standesbeamten und des Jugendamtes

Geltendes Recht	Neuregelung durch das Beistandschaftsgesetz
<p>§ 57 SGB VIII Mitteilungspflichten des Standesbeamten</p> <p>Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist. Das Jugendamt hat die Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder der Vormundschaft mitzuteilen.</p>	<p>§ 21 b des Personenstandsgesetzes</p> <p>Der Standesbeamte hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.</p> <p>§ 57 SGB VIII Mitteilungspflicht des Jugendamts</p> <p>Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.</p>

Abbildung 9

Kehren wir noch einmal zurück zur Anzeigepflicht des Standesbeamten, die künftig in § 21 b des Personenstandsgesetzes geregelt ist, so folgen daraus für das Jugendamt - je nach dem Alter der Mutter - unterschiedliche Konsequenzen: Ist die **Mutter volljährig**, so löst die Geburtsanzeige durch den Standesbeamten beim Jugendamt die Verpflichtung aus, der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch das Jugendamt anzubieten (§ 52 a SGB VIII). Falls die Mutter einen Antrag nach § 1713 Absatz 1 BGB stellt, was sie bereits vor der Geburt des Kindes tun kann, dann - und nur dann - tritt eine Beistandschaft ein (§ 1714 BGB).

Ist die Mutter minderjährig, so tritt mit der Geburt des Kindes (weiterhin) **die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes ein** (§§ 1773, 1791 c BGB). Auch die minderjährige Mutter kann vor der Geburt des Kindes einen Antrag auf Beistandschaft stellen. Die Beistandschaft überbrückt dann die Zeit bis zum Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft. Mit der Geburt des Kindes erlischt in diesem Fall die Beistandschaft.¹

Geben die minderjährige Mutter und der (volljährige) Vater Sorgeerklärungen ab (§ 1626 a BGB), so steht das Kind unter elterlicher Sorge - mit der Folge, daß eine gesetzliche Amtsvormundschaft in diesem Fall nicht eintritt. Diese **unterschiedlichen Alternativen nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind**, werden in der **Abbildung 10** dargestellt.

Was geschieht mit den bestehenden Amtspflegschaften und Beistandschaften am Tag des Inkrafttretens des Beistandschaftsgesetzes? Die Antwort dazu enthält **Artikel 223 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch** (EGBGB). Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(1) Bestehende gesetzliche Amtspflegschaften nach den §§ 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden am 01. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der bisherige Amtspfleger wird Beistand. Der Aufgabenkreis des Beistandes entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis; vom 01. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Soweit dem Jugendamt als Beistand Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 01. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Andere Beistandschaften des Jugendamts enden am 01. Juli 1998.

(3) Soweit anderen Beiständen als Jugendämtern Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am

¹ siehe Regierungsbegründung; Bundestagsdrucksache 13/892; S. 49

Rechtsfolgen der Geburtsanzeige durch den Standesbeamten

Mutter ist volljährig	Mutter ist minderjährig
Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch das Jugendamt (§ 52 a SGB VIII) Falls die Mutter einen Antrag nach § 1713 Abs. 1 BGB stellt: Eintritt der Beistandschaft (§ 1714)	Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft (§§ 1773, 1791 c BGB)

Abbildung 10

©Dr. R. Wiesner, BMFSFJ

01. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Diese Beistandschaften enden am 01. Januar 1999.“

Daraus wird deutlich, daß die bestehenden Amtspflegschaften und Beistandschaften - mit Ausnahme der „einfachen“ Bestandschaften nach § 1685 BGB - mit dem Tag des Inkrafttretens des Beistandschaftsgesetzes nicht abrupt enden, sondern behutsam **in Beistandschaften des neuen Rechts übergeführt werden**. Die Aufgabenkreise bleiben zunächst bis zum 31. Dezember 1998 unverändert, aber die alleinsorgeberechtigten Elternteile haben vom 1. Juli 1998 an die Möglichkeit, jederzeit durch schriftlichen Antrag die übergeleitete Amtspflegschaft beziehungsweise Beistandschaft zu beenden.

Am 1. Januar 1999 fallen dann andere Aufgabenkreise weg, so daß ab diesem Zeitpunkt aus übergeleiteten Amtspflegschaften „normale“ Beistandschaften des neuen Rechts geworden sind. Sie werden aber auch über dieses Datum hinaus weitergeführt, sofern kein Antrag auf Beendigung gestellt wird beziehungsweise nicht die Beistandschaft von Amts wegen nach Maßgabe von § 1715 Absatz 2 BGB endet.

Dies bedeutet für die Jugendämter einerseits, Mütter, deren Kinder unter Amtspflegschaft stehen, beziehungsweise Elternteile, denen ein Beistand bestellt worden ist, auf die rechtlichen Änderungen und die Möglichkeiten der Beendigung hinzuweisen. Gegenüber dem Vormundschaftsgericht, das über die Amtspflegschaft die Aufsicht geführt hat, empfiehlt es sich, abschließend Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

Erste Informationen zur Neuregelung des Kindesunterhalts

An dieser Stelle möchte ich in Stichworten einige Informationen zum Kindesunterhaltsgesetz geben, das inzwischen auch verabschiedet ist und ebenfalls am 1. Juli 1998 in Kraft treten wird. Die umfangreichen Änderungen des Unterhaltsrechts erfordern eine eigene Darstellung. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle auf wenige Bemerkungen beschränken:

Mit dem Kindesunterhaltsgesetz **entfällt die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Für alle Unterhaltsstreitigkeiten werden die Familiengerichte zuständig.** Nach längerer Auseinandersetzung zwischen Koalition und Opposition im Bundestag haben sich die **Parteien darauf verständigt**, die derzeit (in Ost- und Westdeutschland unterschiedlich hoch bemessenen) **Regelsätze unverändert zu lassen.** Da diese inzwischen jedoch deutlich unter dem sogenannten Existenzminimum liegen, haben sie **nicht mehr die Funktion, den Regelunterhalt als den bei einfachen Lebensverhältnissen im Regelfall bedarfsgerechten Unterhalt zu definieren. Vielmehr fungieren die Regelsätze nur noch als Bezugsgrößen für einen dynamisierten Individualunterhalt.**

Künftig wird für den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, die **Möglichkeit der Dynamisierung** geschaffen. Die an Regelbeträgen orientierten Unterhaltstitel passen sich **automatisch der durchschnittlichen Einkommensentwicklung** an, ohne daß Gerichte und Behörden in Anspruch genommen werden müssen. Hierzu werden die Regelbeträge der Regelbetragsverordnung **im Zweijahresrhythmus der durchschnittlichen Nettolohnentwicklung** angepaßt. Für alle minderjährigen Kinder wird ein **vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des jeweiligen Regelbetrages** geschaffen. Alte Unterhaltstitel können in einem vereinfachten Verfahren in neue dynamisierte Unterhaltstitel umgewandelt werden.

Kurz vor Abschluß der Beratungen des Kindesunterhaltsgesetzes im Bundestag hat der Rechtsausschuß eine **Rechtsgrundlage für die treuhänderische Rückübertragung von Unterhaltsansprüchen**, die nach § 94 SGB VIII auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen sind, geschaffen. Eine entsprechende Praxis hatte der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen für unzulässig erklärt. Daraufhin hat der Gesetzgeber entsprechende Rechtsgrundlagen im Bundessozialhilfegesetz, im Unterhaltsvorschußgesetz und nun auch im Achten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen.

Aufgabenbilanz für das Jugendamt

Abschließend möchte ich mich kurz der Frage zuwenden, welche **Belastungen und welche Entlastungen aus der Kindschaftsrechtsreform und ihren Begleitgesetzen auf die Jugendhilfe**, insbesondere für die Arbeit der Jugendämter, zukommen. Dazu verweise ich auf die **Abbildung 11**, mit der in der ersten Spalte die Rechtslage vor der Reform und in der zweiten Spalte die Rechtslage nach der Reform dargestellt wird. In der dritten Spalte finden sich Hinweise zu den Kostenfolgen, die aus der Regierungsbegründung entnommen sind. Die Darstellung ist allerdings nicht vollständig, sondern konzentriert sich auf die Schwerpunkte der Kindschaftsrechtsreform.

Der erste große Block befaßt sich mit der **Abschaffung der Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder**, der die Einführung der Beistandschaft für alle alleinerziehenden Elternteile sowie die Pflicht des Jugendamtes zur Information von Müttern nichtehelicher Kinder mit Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenübersteht.

Aufgabenbilanz für das Jugendamt

Vor der Reform	Nach der Reform	Kostenfolgen (Gesetzesbegründung)
<p>Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder (volljähriger Mütter)</p>	<p>Beistandschaft für alle alleinerziehenden Elternteile</p> <p>Pflicht zur Information von Müttern nichtehelicher Kinder sowie auf Wunsch Beratung und Unterstützung (§ 52a SGB VIII)</p>	<p><u>Alte Bundesländer:</u> Zahlen künftig deutlich unter der Hälfte der bisherigen Amtspflegschaft, aber keine gleichstarke Entlastung, da Beistandschaft vor allem in schwierigen Fällen beantragt wird. § 52a fordert nicht unerheblichen Personaleinsatz. Dafür ist das freierwerbende Personal einzusetzen.</p> <p><u>Neue Bundesländer:</u> Mehrbelastung durch Beistandschaft wird (mindestens) ausgeglichen durch geringeren Sozialhilfeaufwand aufgrund von Unterhaltszahlungen nach Vaterschaftsfeststellung.</p>
<p>Beratung nach § 17 SGB VIII als „Soll“-Leistung</p>	<p>Rechtsanspruch auf Beratung nach § 17 SGB VIII</p>	
	<p>Pflicht zur Information scheidungswilliger Eltern über Beratungsangebote (§ 17 Abs. 3 SGB VIII)</p>	
<p>Rechtsanspruch auf Beratung umgangsberechtigter Elternteile (§ 18 Abs 3 SGB VIII)</p>	<p>Rechtsanspruch auf Beratung des Kindes und Jugendlichen, des umgangsberechtigten und des sorgeberechtigten Elternteils sowie weiterer Umgangsberechtigter (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)</p>	
	<p>Beteiligung des Jugendamts am „begleiteten“ Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 3 BGB)</p>	
<p>Mitwirkung in Verfahren über die elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern (§ 49a FGG)</p>	<p>Mitwirkung in Verfahren über die elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§ 49a FGG)</p>	
	<p>Beurkundung von Sorgeerklärungen (§ 59 Abs. 1 Nr. 8 SGB VIII)</p>	<p>Nach der Regierungsbegründung geben 10 % der nichtverheirateten Eltern eine Sorgeerklärung ab, dies sind 12.000 Beurkundungen bei 600 Jugendämtern.</p>
	<p>Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 58a SGB VIII), Nachfrage beim Jugendamt des Geburtsorts (§ 87c Abs. 6 SGB VIII)</p>	<p>Regierungsbegründung: keine nennenswerten Mehrkosten, da nicht damit zu rechnen ist, daß die Auskunft in großer Zahl begehrt werden wird.</p>
	<p>Treuhänderische Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs an das Kind oder den Jugendlichen (§ 94 Abs. 4 SGB VIII)</p>	

Abbildung 11

Die Bundesregierung geht in ihrer Kostenschätzung davon aus, daß die Zahl der Beistandschaften neuen Rechts erheblich unter der Gesamtzahl der gesetzlichen Amtspflegschaften und Beistandschaften des bisherigen Rechts liegen wird.

Mit dem Rückgang der Fallzahlen (auf unter die Hälfte der bisherigen Fallzahlen) wird nach Auffassung der Bundesregierung aber keine gleichstarke Arbeitsentlastung des Jugendamtes bei seiner Tätigkeit als Beistand nach neuem Recht eintreten. Vielmehr werden dem Jugendamt die Fälle verbleiben, in denen die Vaterschaftsfeststellung und die Unterhaltssicherung Schwierigkeiten bereitet.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Ziel des Gesetzes, **Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltssicherungen** nicht durch automatische Entrechtung, sondern **durch freiwillige Hilfen zu sichern**, nur erreicht werden kann, **wenn eine hinreichende Information** und Beratung sichergestellt ist. Die Tätigkeit nach § 52 a SGB VIII erfordert nach Auffassung der Bundesregierung einen nicht unerheblichen Personaleinsatz. Dieser wird nur dadurch sichergestellt werden können, daß **das bisherige Personal ohne zahlenmäßige Reduzierung seine Tätigkeit stärker auf Information und Beratung** verlagert.

Im **Hinblick auf die neuen Bundesländern** kommt es zu keiner Entlastung der Kommunen durch den Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft, da diese dort nicht gilt. Die Bundesregierung erwartet, daß durch vermehrte Vaterschaftsfeststellungen Sozialhilfeleistungen, die häufig bis zum Eintritt des Kindes in das Erwerbsleben gezahlt werden, entfallen. Insgesamt geht sie davon aus, daß die Einführung der Beistandschaft in den neuen Bundesländern kostenneutral zu verwirklichen sein wird. Hinsichtlich dieser Erwartung wird man wohl Zweifel anmelden müssen.

Die Rechtsverpflichtung in § 17 SGB VIII ist von einer Sollverpflichtung in einen Rechtsanspruch umgewandelt worden. Offen bleibt jedoch, ob dies zwingend dazu führt, daß sich der Kreis der ratsuchenden Elternteile erhöhen wird. Zwar hat der Gesetzgeber in den verschiedenen gesetzlichen Verfahren die Pflicht zur Information über Beratungsangebote eingebaut. Vor dem Hintergrund des Antragsprinzips - also einer Entscheidung über die elterliche Sorge nur auf Antrag - ist jedoch zu bezweifeln, daß es zu einer höheren Inanspruchnahme von Beratung kommt - auch wenn dies im Interesse des Kindes sinnvoll wäre. Zu zusätzlichen Belastungen führt ohne Zweifel die Pflicht des Jugendamtes, scheidungswillige Eltern von Amts wegen über Beratungsangebote zu informieren (§ 17 Absatz 3 SGB VIII).

Eine deutliche **Mehrbelastung** für die Jugendämter und freie Träger dürfte sich aus der **Erweiterung der Anspruchsberechtigten nach § 18 Absatz 3 SGB VIII** ergeben. Auch die gesetzliche Regelung des **begleiteten Umgangsrechts in § 1684 Absatz 3 BGB** dürfte in den Jugendämtern zu einer Mehrbelastung führen.

Quantitativ rückläufig werden **die Fälle der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren** (§ 50 SGB VIII in Verbindung mit §§ 49 und 49 a FGG) sein, da künftig die Anhörung des Jugendamtes in reinen Scheidungsverfahren entfällt. Diesem Rückgang

der Fallzahlen dürfte jedoch kein gleichgroßer Rückgang der Arbeitsbelastung entsprechen, da die verbleibenden Anhörungsfälle besonders streitbelastet sein dürften.

Neue Belastungen ergeben sich auch aus der **Beurkundung von Sorgeerklärungen** (§ 59 Absatz 1 Nr. 8 SGB VIII). Die Regierungsbegründung geht davon aus, daß zehn Prozent der nicht verheirateten Eltern Sorgeerklärungen abgeben werden. Umgerechnet auf 600 Jugendämtern im Bundesgebiet fallen dann durchschnittlich 20 Beurkundungen dieser Art für ein Jugendamt im Jahr an. Es gibt allerdings auch andere Schätzungen aus der Praxis, die von wesentlich höheren Prozentsätzen ausgehen.

Zusätzlicher Aufwand wird auch durch die **Erteilung der Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen** (§ 58 a SGB VIII) entstehen. Die Bundesregierung rechnet in ihrer Kostenschätzung jedoch nicht damit, daß Auskünfte in großer Zahl begehrt werden. Sie vermutet deshalb, daß die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung kostenmäßig kaum zu Buche schlagen werden.

Verfahrenserleichterungen und damit eine gewisse **Entlastung** wird die **Möglichkeit der treuhänderischen Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs** nach § 94 a Absatz 4 SGB VIII bringen.

Insgesamt ergibt sich aus dieser Aufgabenbilanz jedoch eindeutig, daß die **Jugendhilfe**, also die Jugendämter, aber auch freie Träger, **durch die Kindschaftsrechtsreform zusätzlich belastet werden**. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltssituation ist jedoch zu befürchten, daß diese Aufgaben mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden müssen. **Voreilige Prognosen von Kämmerern und Hauptämtern, die Kindschaftsrechtsreform führe wegen der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft zu einer Entlastung der Jugendämter, entbehren nach dieser Gegenüberstellung jeder Grundlage.**

Vielleicht kann diese Aufgabenbilanz wenigstens dazu beitragen, einen weiteren Personalabbau in den Jugendämtern zu verhindern - auch dies wäre in vielen Fällen bereits ein Fortschritt.

Abschlußplenum der Fachtagung im Dezember 1997: Sie fragen, Experten antworten

MODERATION: FRAUKE DECKER

*Leiterin des Beratungsinstitutes „Zusammenwirken im Familienkonflikt“,
Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e. V., Berlin*

Frauke Decker: Zunächst möchte ich Sie alle herzlich zu unserer Plenardiskussion begrüßen. Sie haben in den vergangenen eineinhalb Tage in vier Arbeitsgruppen ziemlich umfassend und wahrscheinlich auch detailliert über die Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf die Jugendämter sowie auf die gesamte Jugendhilfe diskutiert. Das nun folgende Abschlußplenum soll aktuelle Probleme ansprechen, die sich aus den Erfordernissen der Kindschaftsrechtsreform ableiten, und zwar unter dem Titel: „Sie fragen, Experten antworten“, wobei nicht nur auf dem Podium Experten sitzen.

Wir wollen nicht allzuviel Zeit mit Statements und Plädoyers vertun, sondern sogleich die vielen, auf farbige Kärtchen geschriebenen Fragen aus den vier themengleichen Arbeitsgruppen miteinander diskutieren. Als Einleitung in die Debatte möchte ich Herrn Prof. Siegfried Willutzki bitten, einige wichtige Aspekte hinsichtlich der Intention der Kindschaftsrechtsreform zu benennen. Anschließend soll sich daran eine erste Fragerunde, die sich auf die in den Arbeitsgruppen zusammengefaßten Fragen bezieht. Ich bitte zunächst Herrn Prof. Willutzki, das Wort zu ergreifen.

Prof. Siegfried Willutzki, Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln: Daß die Kindschaftsrechtsreform dringend nötig war, brauche ich in diesem Kreis von Experten wohl nicht zu begründen. Etwas ironisch könnte man sagen, sie war in Deutschland schon deshalb notwendig, um endlich die Schlußlichtposition auf dem Gebiet des Kindschaftsrechtes in Europa abgeben zu können. Bisher hatten sich nur die Österreicher mit dem Deutschen um diese Position gestritten; der Streit um die Rote Laterne scheint - zugespitzt formuliert - also eine deutschsprachige Erscheinung zu sein.

Daß aber gerade das deutsche Kindschaftsrecht reformiert werden mußte, hatte das Bundesverfassungsgericht bereits vor Jahren in mehreren Entscheidungen dem Gesetzgeber ganz deutlich ins Stammbuch geschrieben. Man kann sich eigentlich nur wundern, mit welcher Geduld das Bundesverfassungsgericht toleriert hat, daß sich der Gesetzgeber mit dem Reformpaket viel zu lange Zeit gelassen hat.

Nun ist es endlich soweit. Es gibt insgesamt vier große Ziele, die die Kindschaftsrechtsreform verfolgt. Das erste Ziel markiert eigentlich die Grundlage einer jeden Kindschaftsrechtsreform, daß nämlich die Regelungen des Kindschaftsrechtes aus der Perspektive des Kindes gestaltet werden, weg von den Erwachsenenrechten hin zu Rechten des Kindes.

Das zweite Ziel bestand darin, den Verfassungsauftrag zu erfüllen, der nun schon fast ein halbes Jahrhundert alt ist, nämlich den Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes endlich umzusetzen und den Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern die gleichen Entwicklungschancen zu bieten wie Kindern aus einer Ehe. Daß dieser Auftrag der Verfassung, der ja immerhin seit 1948 im Grundgesetz steht, trotz aller damaligen Fortschritte mit den Gesetzesänderungen des Jahres 1970 nicht erfüllt worden war, ist allgemein bekannt.

Das dritte Ziel ist der notwendige Paradigmawechsel - weg vom juristischen Interventionsansatz, insbesondere im Bereich des Sorge- und Umgangsrechtes, hin zum sozialpflegerischen Ansatz. Das ist ein gewaltiger Paradigmawechsel, den die Jugendhilfe künftig mit Leben ausfüllen muß. Meines Erachtens steht über der Kindschaftsrechtsreform mit ehernen, wenn auch ungeschriebenen, Lettern ganz groß: Beratung, Beratung, Beratung.

Das vierte Ziel ist aus der Perspektive der Politik hinzugekommen, das da lautete: Stärkung der Elternautonomie gegenüber staatlicher Reglementierung und sogar gegenüber staatlicher „Reglementierungswut“, um das einmal drastisch auszudrücken. Diese Zielsetzung freilich steht inhaltlich durchaus im Widerspruch zum ersten Ziel, Regelungen aus der Perspektive des Kindes zu schaffen. In dem Reformwerk ist dieser Widerspruch leider nicht immer zugunsten der vorrangigen ersten Perspektive gelöst worden, so daß an manchen Stellen im Gesetzeswerk die Stärkung der Elternrechte erhalten wurde zu Lasten der wünschenswerten Stärkung von Kinderrechten.

Wenn man sich die Verwirklichung dieser vier genannten Ziele in den einzelnen Gesetzen anschaut, dann wird man feststellen, daß der Auftrag zur Gleichbehandlung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, mit ehelichen Kindern am weitesten realisiert worden ist, während der Bereich Kinderrechte keineswegs an allen Stellen des Reformwerkes mit der nötigen Konsequenz berücksichtigt wurde. Denken Sie nur an die unselige Diskussion um das Umgangsrecht, wobei in dieser Hinsicht eigentlich erst in der letzten Phase der Reformdebatte wenigstens einen Teilerfolg verbucht werden konnte. Ich nehme an, daß zum § 1684 BGB im Verlauf dieser Diskussion noch einige Fragen gestellt werden.

Als Fazit möchte ich hervorheben: Trotz Kritik an einzelnen Veränderungen und Paragraphen und trotz mancher Enttäuschung darüber, daß Fachvorschläge von der Politik übergangen worden sind, kann man insgesamt einschätzen, daß uns die Kindschaftsrechtsreform ein ganzes Stück nach vorn bringt. Nur muß meiner Meinung nach Erfolg in diesem sensiblen Bereich mit anderen Maßstäben als anderswo gemessen werden. Ich selbst habe den Politikern bei der Eröffnung des jüngsten Familiengerichtstages gesagt: Wer glaubt, daß mit der Kindschaftsrechtsreform ab 1. Juli 1998 für die Kinder in Deutschland der Himmel auf Erden ausbräche, der irrt gewaltig.

Aber ich denke, wenn es gelingt, mit einer sinnvollen Umsetzung der Reformziele wenigstens einer deutlich größeren Zahl von Kindern als bisher die für ihre Entwicklung notwendigen Bedingungen zu schaffen, dann wäre das bereits ein ganz erheblicher Er-

folg. Dafür sollten wir meines Erachtens trotz aller Kritik an einzelnen Veränderungen schon dankbar sein.

Erweiterung der Beratungsaufgaben

Frauke Decker: Vielen Dank Herr Prof. Willutzki. Ich möchte sogleich Ihre Formulierung aufgreifen: Beratung, Beratung, Beratung! Die Bedeutung der Beratungsarbeit freilich, die die Autonomie der Eltern unterstützen soll, wurde bereits im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben. Nur tauchen mit der Kindschaftsrechtsreform neue Fragen auf, weil künftig die Beratungsaufgaben erweitert werden.

Aus den Arbeitsgruppen wird beispielsweise gefragt: **Wie grenzt sich die Beratung im Vorfeld von der Belehrung zum Zeitpunkt der Beurkundung der Sorgeerklärungen ab? Wer sollte im Vorfeld beraten? Wäre eine Aufteilung der Beratungsaufgaben sinnvoll? Was ist Beratung im klassischen Sinne und was rechtliche Aufklärung? Sollte auch eine Beratung erfolgen, wenn die Kindeseltern lediglich eine gemeinsame Sorgeerklärung beurkunden lassen wollen?**

Wer möchte sich dazu äußern? Frau Wolf, bitte.

Christa Wolf, *Leiterin der Abteilung Vormundschaftswesen im Jugendamt der Stadt Bergheim, Nordrhein-Westfalen:* Zunächst sind es natürlich zwei vollständig unterschiedliche Paar Schuhe, ob man belehrt, weil die Eltern gemeinsam ins Amt kommen, um eine Sorgeerklärung abzugeben, oder nur die Mutter kommt und sagt, daß sie die elterliche Sorge mit dem Partner teilen möchte. Die Beratung der Mutter hat inhaltlich den Zweck, Rechtsnormen zu erläutern, über Verantwortung zu informieren und auf die mit der Abgabe der Sorgeerklärung verbundenen Konsequenzen aufmerksam zu machen. Die Beratung ist deutlich zu unterscheiden von der Belehrung der Urkundsperson, die ausschließlich über die rechtlichen Konsequenzen zu belehren hat.

Beratung und Belehrung müssen von zwei verschiedenen Personen durchgeführt werden, was auch mit meinem Verständnis von Neutralität einer Urkundsperson zu tun hat. Ich denke, man darf Beratung und Belehrung nicht miteinander vermischen; beides muß stattfinden.

Eveline Paul, *Leiterin der Abteilung Vormundschaftswesen im Jugendamt Berlin-Friedrichshain:* In der Abteilung Vormundschaftswesen des Friedrichshainer Jugendamtes wird das so geregelt, daß der Vormund beziehungsweise der Beistand, der nach der Buchstabenzuständigkeit für eine Mutter zuständig ist, die Aufgabe übernehmen wird, die Mutter und den Vater des Kindes darüber zu beraten, was gemeinsame elterliche Sorge bedeutet.

Die Urkundsperson wird eine andere Person sein. Diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter belehrt nach der grundsätzlichen Beratung die Eltern noch einmal über die rechtlichen Konsequenzen der Sorgeerklärung. Ganz eindeutig ist es so, daß die künf-

tige Möglichkeit der Abgabe einer Sorgeerklärung von nicht miteinander verheirateten Eltern für alle Kinder ab 1. Juli 1998 gilt, also auch für bereits ältere Kinder, nicht nur für diejenigen, die nach dem 30. Juni 1998 geboren werden.

Elterliche Sorge und Sorgeerklärung

Frauke Decker: In einer Arbeitsgruppe wurde gefragt, welche Form eine Sorgeerklärung haben sollte...

Eveline Paul: Meines Erachtens ist die Frage nach dem Formular unbedeutend für diese Diskussion. In Berlin ist es beispielsweise so, daß eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit einem Rechtsanwalt und Notar, der in den Jugendämtern Berlins auch Beurkundungslehrgänge durchführt, die künftige Form der Urkunde entwickelt und aufsetzt. Ich nehme an, die Kolleginnen und Kollegen, die ihre Urkundsformulare vom Gemeindeverlag beziehen, werden sicherlich auch ein rechtlich abgesichertes Formular angeboten bekommen.

Christa Wolf: Auf jeden Fall müssen die Sorgeerklärungen beurkundet werden, wobei es sicher sinnvoll wäre, einen Urkundenstandard zu entwickeln. Entscheidend wird sein, daß die Sorgeerklärungen gleichlautend sind; sie brauchen aber nicht zum gleichen Zeitpunkt abgegeben werden.

Frauke Decker: Ich leite nun zum nächsten Fragenkomplex über. In einer Arbeitsgruppe ist die **Frage** aufgetaucht, **ob es eine Definition für das Getrennt- oder Zusammenleben gibt**, weil das für die elterliche Sorge wichtig ist. Hierbei wird es auch künftig noch rechtliche Unterschiede geben.

Nicht miteinander verheiratete Eltern beispielsweise können nur zwischen Alleinsorge und kompletter gemeinsamer Sorge wählen, während geschiedene Eltern, also ehemals verheiratete, viel stärker differenzieren können. Darüber besteht meiner Meinung nach Diskussionsbedarf: **Wird das gemeinsame Sorgerecht nach einer Scheidung eigentlich das gleiche sein wie das gemeinsame Sorgerecht verheirateter Eltern? Warum ist das bei Nichtverheirateten anders geregelt und wie verhalten sich die Regelungen zueinander?**

Eveline Paul: Ich kann bei dem dargestellten Zusammenhang kein großes Problem erkennen. Miteinander verheiratete Eltern haben durch die Heirat oder die Geburt des Kindes erst einmal die gemeinschaftliche elterliche Sorge. Wenn sie bei Auflösung der Ehe eine getrennte Sorge wollen und sich entschließen, nur Teile der elterlichen Sorge auf einen der Partner zu übertragen, dann geschieht das im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung.

Bei den nicht miteinander verheirateten Eltern entsteht die gemeinschaftliche elterliche Sorge erst einmal durch die Abgabe der Sorgeerklärung. Wenn einer dieser Eltern oder beide Eltern den Wunsch haben, Teile der elterlichen Sorge nur bei einem zu be-

lassen und einen Großteil dem anderen allein zu übertragen, dann geht das auch nur durch Antrag und Entscheidung vor dem Familiengericht.

Prof. Siegfried Willutzki: Letzteres ist meines Erachtens natürlich schon ein Problem. Ich denke schon, daß es für die Mutter, die nicht mit dem Vater verheiratet ist, eine Erschwernis bedeutet, sich sofort auf alles einlassen zu müssen. Es war deshalb in der rechtspolitischen Diskussion zunächst erwogen worden, nur für Teilbereiche der Sorge zunächst eine Gemeinsamkeit zu begründen.

Ich hatte das etwas lästerlich als eine „Schnuppersorgerecht“ bezeichnet, denn im Leben kann es durchaus so sein, daß eine nicht verheiratete Mutter mit dem Kindesvater in einzelnen Bereichen der Sorge gut miteinander umgehen kann, in anderen Bereichen vielleicht nicht, woraus der Wunsch der Mutter resultieren kann, zunächst abzuwarten und erst später zu entscheiden, ob die gemeinsame Sorge dann auf alle Bereiche ausgedehnt werden soll.

Das ist nun leider nicht zur Regel und zur Rechtsnorm geworden, sondern das komplette Paket, wobei man die Formulierung „komplettes Paket“ unter dem Aspekt der Beibehaltung des Begriffs „gemeinsame Sorge“ doch etwas anders sehen muß.

Gemeinsame Sorge heißt nach dem 1. Juli 1998 etwas ganz anderes als bisher. Bisher bedeutete gemeinsame Sorge nämlich tatsächlich Mitsprache und Mitentscheidungsrecht beider Partner in allen Fragen das Kind betreffend. Selbst die Entscheidung, ob das Kind nun Spinat zum Mittagessen bekommen soll oder nicht, ob der gelbe oder der rote Mantel gekauft wird, gehörte bisher dazu. Das war im bisher geltenden Recht bezüglich der gemeinsamen Sorge in vollem Umfang erfaßt.

Gemeinsame Sorge nach der Reform heißt aber, daß sich die Gemeinsamkeit auf die Fragen von erheblicher Bedeutung beschränkt, daß in allen anderen Fragen der sogenannten Alltagsorge allein derjenige entscheidungs- und aussagebefugt ist, der das Kind auch allein betreut. Das ist schon eine ganz einschneidende Veränderung des Begriffes „gemeinsame Sorge“.

Nebenbei bemerkt, bin ich sehr gespannt darauf, was eigentlich aus den Fällen nach bisher geltendem Recht begründeter gemeinsamer Sorge nach einer Scheidung ab dem 1. Juli 1998 werden soll; denn solche Fälle gibt es bisher in einer nicht unerheblichen Zahl. Das Bundesjustizministerium vertritt den sich nach neuem Recht richtenden Standpunkt, daß sich dann auch die bisherige komplette gemeinsame Sorge für den Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, auf die Fragen von erheblicher Bedeutung reduziert. Ob das so richtig ist, scheint mir jedenfalls noch zweifelhaft. Ich selbst bin in diesem Zusammenhang noch etwas im Streit mit dem Bundesjustizministerium.

Im übrigen denke ich, daß bei dem erwähnten Problem der künftige Hauptstreitpunkt der Reformregelung zu erwarten ist, nämlich in der Abgrenzung zwischen den Fragen von erheblicher Bedeutung und den Fragen der Alltagsorge. Wir haben zwar wunderschöne Definitionen für die Alltagsfragen, nämlich Entscheidungen, die häufig wie-

derkehren und deren Auswirkungen für das Kind nicht unumkehrbar sind, was sich in der abstrakten Formulierung sehr gut anhört.

Der Rechtsausschuß des Bundestages hatte geglaubt, den Stein des Weisen gefunden zu haben, als er demgegenüber die Fragen von erheblicher Bedeutung abgrenzte, weil er meinte, damit an einen Begriff aus dem bisher geltenden Recht abknüpfen zu können, an den § 1628 BGB. Dazu gebe es bereits Rechtsprechung und Kommentarliteratur, wird argumentiert, und demzufolge würde es die Praxis sehr viel einfacher haben, damit zurechtzukommen. Das mag für eine Reihe von Fragen zutreffen, beispielsweise bei den Fragen, soll das Kind ins Internat soll oder ein Kind das Gymnasium besuchen soll statt die Hauptschule.

Solcherlei Fragen tauchen im Zusammenleben genauso auf wie nach einer Trennung. Aber es gibt natürlich Fragen, die erst mit einer Trennung der Eltern relevant werden. Dann kann zum Beispiel die Frage bedeutsam werden, wie es denn mit der Umzugsmöglichkeit für denjenigen bestellt ist, der mit dem Kind zusammenlebt, wenn durch den Umzug die Kontakte des anderen Elternteils zumindest erheblich erschwert werden oder möglicherweise sogar eine Auswanderung nach Australien droht, was Elternkontakte faktisch unmöglich machen würde. Soll man denn in Zukunft einen Zirkel schlagen um den bisherigen Wohnort und argumentieren, im Umkreis bis zu 100 Kilometern wäre die alleinige Alltagsentscheidung möglich, ab dem Kilometer 101 wäre das jedoch ein Problem von erheblicher Bedeutung, bei dem der andere Partner ein Mitentscheidungsrecht haben müßte? Bei diesem Problem werden wir uns noch zusammenraufen müssen; der Verweis auf den § 1628 BGB ist meines Erachtens nicht sehr hilfreich.

Christa Wolf: Mir ist es ganz wichtig, in diesem Zusammenhang zu betonen, daß natürlich alle Sorgerechtsänderungen künftig einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen. Das bedeutet auch, daß damit ein nicht unerheblicher Anteil an Mehrarbeit auf die Jugendämter zukommt. Das muß noch einmal ganz deutlich gesagt werden, weil ja bei vielen Begrifflichkeiten oder beispielsweise bei der Bezeichnung „Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft“ suggeriert wird, die Jugendhilfe werde in Zukunft sogar weniger Arbeit haben, so daß sich jedes Jugendamt - salopp formuliert - sogar bequem zurücklehnen könne. Das Gegenteil wird der Fall sein; es wird erheblich mehr Arbeit geben, weil ab Juli 1998 alle Regelungen gerichtlich erfolgen müssen.

Prof. Siegfried Willutzki: Dem wird immer sofort entgegengehalten: „Dafür haben wir doch den Zwangsverbund beseitigt.“ Neu ist natürlich der ganze Bereich der nicht miteinander verheirateten Eltern. In der Tat wird nach meinem Urteil künftig sehr viel mehr Arbeit auf die Jugendhilfe zukommen als bisher.

Umgangsrecht

Frauke Decker: Ich folgere daraus, daß es sogar einige Überraschungen geben wird, wenn die neuen rechtlichen Regelungen angewendet werden. Damit will ich es aller-

dings bei diesem Thema bewenden lassen. Nach meinem Empfinden und nach den Fragen aus den Arbeitsgruppen zu urteilen, existieren einige Spezialprobleme in dem großen Bereich der elterliche Sorge, des Umgangs und des Kindeswohls.

Vorzugsweise möchte ich als erstes den § 1684 BGB erwähnen, wo es um das Recht des Kindes auf Umgang, um das Recht der Eltern auf Umgang beziehungsweise um den erweiterten Personenkreis geht, der künftig ein Umgangsrecht hat. In dieser Hinsicht wurde in den Arbeitsgruppen **gefragt, ob das eigentlich mit der Lebenspraxis der Menschen und Kinder übereinstimmt oder ob das nicht zu breit angelegt ist und Kinder überlastet werden.**

Die ganz spezielle Frage dazu lautet: **Sind jetzt auch Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern, Stiefeltern oder auch ehemalige Stiefeltern berechtigt, den Umgang einfordern zu können?** Es geht um die Frage: **Um welchen Personenkreis handelt es sich, sind all diese Personen antragsberechtigt?** Muß ein Kind dann einen Monatsplan machen, um alle Personen besuchen zu können, womit es überfordert wäre, oder wie soll sich das konkret gestalten? Wer möchte sich dazu äußern?

Matthias Weber, *Leiter der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Neuwied, Rheinland-Pfalz*: Streit um den Umgang mit dem Kind ist ein Problem, mit dem wir bereits in der Vergangenheit auch in den Erziehungsberatungsstellen häufig konfrontiert waren. Es wird beim erweiterten Personenkreis noch mehr um die Frage gehen, wie die formal-rechtlichen Regelungen umgesetzt werden können. Ich kann mir eine Umsetzung der neuen Vorschriften des Kindschaftsrechts nur so vorstellen, daß sich jeder, der in diesem Bereich tätig ist, sehr viel Mühe geben muß, um die Öffentlichkeit zu erreichen und erst einmal in den Köpfen der Menschen etwas zu bewegen.

Das zu realisieren, was das neue Kindschaftsrecht intendiert, verlangt nach meiner Einschätzung viel Mitarbeit der Medien. Ich weiß jedoch nicht, wer das alles ankurbeln sollte, wenn nicht die in der Jugendhilfe tätigen Institutionen und Personen. Aber zuerst muß wahrscheinlich in der Jugendhilfe selbst von dem Gedankengut und den Intentionen des neuen Kindschaftsrechts noch einiges begriffen werden. Wenn man dann in konkreten Beratungssituationen auf die rechtlichen Regelungen und eine entsprechend geführte öffentliche Diskussion Bezug nehmen kann, wäre das sicher sehr hilfreich.

Wir alle wissen, welche Konflikte es bei strittigen Paaren gerade an diesem Punkt gibt. Es existieren Aufsätze über Methoden der Umgangsvereitelung, die jeder nachlesen kann. Die Frage hat also für mich weniger damit zu tun, was man per Gericht entscheiden kann, sondern damit, was man in der öffentlichen Meinung sowie durch Überzeugungsarbeit im Einzelfall zustande bringt.

Prof. Siegfried Willutzki: Das ist eigentlich genau der Punkt, an dem man von einer guten und von einer schlechten Nachricht sprechen kann. Entgegen allen pädagogischen Regeln fange ich mit der guten Nachricht an: Die gute Nachricht ist, daß endlich

der Unterschied zwischen ehelichen Kindern und Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, aufgehoben worden ist. Es gibt künftig nur noch ein einheitliches Umgangsrecht für alle Kinder!

Die schlechte Nachricht besteht darin, daß es lange Zeit den Anschein hatte, als ob es überhaupt kein Recht des Kindes auf Umgang geben würde, und zwar entgegen dem Votum quer durch die Bank aller Fachleute. Ob der Deutsche Juristentag, der Juristenbund oder der Familiengerichtstag, alle Fachleute hatten dafür plädiert, den Umgang als ein Recht des Kindes auszugestalten, und zwar nicht etwa wegen der Vollstreckungsmöglichkeiten. Das jedoch war der Grund, weswegen das Bundesjustizministerium diesen Vorschlag mit der Begründung abgelehnt hatte, man könne beim Umgangsrecht keine Vollstreckungsmöglichkeit einbauen.

Das ist eine Argumentation, die mir deshalb etwas merkwürdig erschien, weil in der Begründung zwei Seiten später lange darüber argumentiert worden war, daß man beim Umgangsrecht der Erwachsenen auf die Vollstreckungsmöglichkeit nicht verzichten dürfe, was wiederum überzeugend wirkt. Nur, ein Umgangsrecht, das mit Zwang durchgesetzt werden sollte, wäre in der einen wie in der anderen Variante völliger Blödsinn. Darüber sind wir uns sicherlich einig.

Die ursprünglich angestrebte Ausgestaltung des Umgangsrechts als ein Recht des Kindes hätte zum Ziel gehabt, eine Veränderung im Denken der Menschen zu bewirken und solche Situationen zu verhindern, die Herr Weber gerade angesprochen hatte, wobei die Verhinderung von Umgangsregelungen durch Eltern häufig menschlich nachvollziehbar erscheint, weil das auf eine Kompensation hinausläuft, und zwar nach dem Prinzip: „Wenn Du mein Recht auf Unterhalt nicht ordentlich, nicht pünktlich oder nicht genügend erfüllst, dann mache ich Dein Recht auf Umgang kaputt.“

Die Leidtragenden dieser gedanklichen Perspektive jedoch waren bisher immer die Kinder. Das hofften wir durch eine Veränderung der Position zugunsten des Rechts des Kindes verändern zu können. Zunächst war der Gesetzgeber darüber überhaupt nicht gesprächsbereit; es wurde als reines Erwachsenenrecht belassen, und der Gesetzgeber ist sozusagen erst in einem letzten Akt - im Rechtsausschuß - nach einem „Gewaltvorstoß“ wenigstens bereit gewesen, im Verhältnis zwischen den Eltern das Umgangsrecht als ein Recht auf Gegenseitigkeit auszugestalten, wobei es im Gesetzestext sehr vereinfacht heißt: „Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Jeder Elternteil hat die Pflicht und das Recht auf Umgang mit dem Kind.“ Das ist ein Recht auf Gegenseitigkeit.

Nun kommt das Verworrene. Für den erweiterten Personenkreis - Großeltern, Geschwister, Stiefeltern oder frühere Pflegeeltern - ist der Umgang reines Erwachsenenrecht geblieben. Man findet keine nachvollziehbare Begründung dafür. Auch in der Begründung des Rechtsausschusses steht kein Wort darüber, warum man den Schritt, den man bei den Eltern getan hat, beim erweiterten Personenkreis nicht vollzogen hat. Das ist nicht nachvollziehbar.

Im Verhältnis Eltern und Kind geht nun der Gesetzgeber von der Prämisse aus, daß der Umgang auf jeden Fall gut für das Kind ist, während der erweiterte Personenkreis doch eine Hürde zu überwinden hat, er nämlich nachweisen muß, daß der Umgang dem Wohl des Kindes dient, also ähnlich wie früher beim nichtehelichen Vater. Das ist wohl im positiven Sinne als kleine Sperre zu verstehen, um zu verhindern, daß man allen Kindern künftig einen dicken Terminkalender schenken muß, damit diese mit den zahlreichen Umgangsrechten und Regelungen klarkommen können.

Wenn Herr Weber zu verstärkter Phantasie bei Konfliktlösungsmöglichkeiten aufruft, so kann ich das nur unterstützen. Trotzdem werden gerade beim Umgang vielfältige Probleme bleiben. In dem Wissen, daß es auch in Zukunft weiterhin Verhinderungsstrategien geben wird, obwohl man sich zunächst über den Umgang verständigt hat oder der Umgang sogar vor dem Gericht geregelt wurde, hat der Gesetzgeber natürlich eine „wahnsinnskluge“ Idee in das Gesetz gebracht. Er hat uns nämlich das Umgangsvermittlungsverfahren beschert - ein Verfahren als Aufgabe des Familiengerichts mit dem Rollenwechsel für den Familienrichter, der in diesem Bereich in die Rolle des Mediators schlüpfen soll, allerdings eines Mediators, der zugleich auch den drohenden Zeigefinger zu erheben hat, wenn ein Elternteil das Gefühl hat, sein Umgangsrecht werde entweder von dem anderen gestört oder aber der andere erfülle seine Umgangspflicht nicht.

Die Eltern haben in solchen Fällen das Recht, das Familiengericht anzurufen, und das Gericht seinerseits hat dann unter Beteiligung des Jugendamtes in sogenannten geeigneten Fällen zu entscheiden. Nun nennen Sie mir bitte eine Konstellation, bei der das nicht als geeignet angesehen werden wird, was Mehrarbeit bedeutet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter werden künftig immer bei Gericht erscheinen müssen. Das kann ich bereits heute prophezeien.

In all diesen Fällen soll dann das Familiengericht die Eltern über die Bedeutung des Umgangs aufklären und gleichzeitig den Zeigefinger nach dem Motto erheben: „Wir können auch anders, wenn ihr nicht wollt!“ Das heißt, mit Zwangsmitteln drohen und auf die Möglichkeit des Sorgerechtsentzugs für denjenigen hinweisen, der eine Umgangsregelung vereitelt. Es nimmt geradezu absurde Formen an, wenn man daran denkt, daß das Familiengericht künftig durch einen unanfechtbaren Beschluß festzustellen hat, daß die Vermittlung gescheitert ist. Eine tolle Feststellung, die man da zu treffen hat! Ich denke, das wird nicht sehr viel bringen.

Zusammenarbeit Jugendhilfe und Familiengericht

Frauke Decker: In bezug auf das Familiengericht wurde in einer Arbeitsgruppe **gefragt, ob die Familienrichter künftig die Rolle des Jugendamtes im Rahmen des § 50 SGB VIII beziehungsweise des § 52 a FGG neu oder anders definieren?** Nach meinem Verständnis geht es bei dieser Frage wohl um Kooperation sowie um die gerichtliche Vermittlung im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen, oder? Wer bekennt sich zu dieser Frage?

Klaus Lükermann, *Sachgebietsleiter Allgemeine Soziale Dienste im Jugendamt des Kreises Lippe, Detmold, Nordrhein-Westfalen*: Das ist die Frage nach der künftigen Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendhilfe, denn bisher war das Jugendamt an den Verfahren beteiligt. Bisher hatten die Jugendämter doch eine ganz andere Rechtsstellung, als wir sie künftig haben werden. Als Praktiker befürchte ich allerdings, daß die Familiengerichte - Prof. Willutzki hat es gerade angedeutet - die Jugendämter nach wie vor „antreten“ lassen, weil sie selbst nicht in die Rolle des Mediators oder eigenständigen Vermittlers schlüpfen wollen.

Prof. Siegfried Willutzki: Verfahrensbeteiligter bleibt das Jugendamt natürlich auch weiterhin. Es gibt gar keine Zweifel, der § 49 a FGG wird weiterhin bestehen bleiben. Nur wird sich die Mitwirkung des Jugendamtes künftig auf zwei verschiedenen Ebenen vollziehen. Die Mitwirkung im Sinne des § 50 SGB VIII wird sich deutlich reduzieren, nämlich auf die Fälle, bei denen ein entsprechender Antrag von scheidungswilligen oder nicht miteinander verheirateten Eltern gestellt wird, die nicht an der gemeinsamen Sorge festhalten wollen. Es ist so geregelt, daß das Familiengericht über diesen Antrag entscheidet. Weil dabei das maßgebliche Kriterium das Kindeswohl ist, können die Familiengerichte auf die Mitwirkung der Jugendämter nicht verzichten.

Nur sollte die Ausgestaltung der Kindschaftsrechtsreform eigentlich auch dem letzten Familienrichter, der bisher noch glaubte, das Jugendamt sei Zuarbeiter oder Erfüllungsgehilfe, deutlich gemacht haben, daß sich die Positionen entscheidend verschoben haben. Wenn man sich die §§ 613 ZPO und 52 FGG näher anschaut, wird man feststellen, daß das Familiengericht nun die Rolle des Zuarbeiters für das Jugendamt bekommt.

Es hat nämlich die Verpflichtung, auf die Bedeutung und die Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen und an das Jugendamt zu verweisen, und zwar sofort bei Beginn des Verfahrens oder auch während des Verfahrens. Das ist eine deutliche Veränderung der Position, was eigentlich den Familiengerichten die veränderte Situation verstärkt deutlich machen sollte, die bereits mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zementiert worden ist. Das war aber leider nicht überall zur Kenntnis genommen worden.

Andererseits muß ich Sie allerdings auch bitten, sich darüber im klaren zu sein, daß der § 50 SGB VIII in den Bereichen existiert und Anwendung finden muß, bei denen es zu diesem Antrag kommt und die Familiengerichte anhand des Kindeswohls künftig sehr viel stärker differenzierte Lösungen nach § 1671 BGB zu finden haben, wobei sie dabei auf die Hilfe der Jugendämter angewiesen sind.

Frauke Decker: Das scheint plausibel zu sein. Nur wurde in den Arbeitsgruppen **gefragt, welche Rolle in diesem Zusammenhang den freien Trägern zukommt...**

Matthias Weber: Ich glaube, über die Rolle der freien Träger bei der Beratung und bei der Mitwirkung gibt es sehr viele Unklarheiten.

1. Was in den Beratungsstellen freier Träger passiert, kann nur Beratung nach § 17 SGB VIII sein, es sei denn, der freie Träger wird formal vom Jugendamt beauftragt, in

einem familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Wenn man nach § 17 SGB VIII berät - das gilt jetzt aber für freie Träger ebenso wie für öffentliche -, dann geschieht das in einem herrschafts- und hoheitsfreien Bereich. Der Ausgang von Beratungsprozessen ist immer offen.

2. Wenn freie Träger in familiengerichtlichen Verfahren mitwirken, ist der rechtliche Kontext ein anderer. Es geht dann um „andere Aufgaben“ der Jugendhilfe.

Zum Thema Beratung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gibt es ja ausreichende Diskussionen und Zündstoff. Gegenüber Beratungsstellen wird oft eine kritische Position bezogen, die darin mündet, sie suchten sich Fälle aus, bei denen sie Beratung machen können, und das seien zunächst oft die leichteren. Und wenn sie dann zu keinem einvernehmlichen Konzept kämen, hielten sie sich raus.

Einerseits verstehe ich diese Kritik. Andererseits steht fest: Wenn Beratungsstellen die Informationen, die sie im Rahmen eines Beratungsprozesses bekommen, in irgendeiner Form in einer Stellungnahme oder Zulieferung für das Jugendamt oder Gericht nutzen, dann sind damit nicht nur Fragen der Schweigepflicht betroffen. Es geht für die Eltern um das Vertrauen und die Sicherheit, in den Beratungsstellen einen Ort zu haben, wo sie vorbehaltlos über alles sprechen können, was ihnen wichtig ist. Selbst wenn sie eine formale Zustimmung zur Weitergabe von Informationen gegeben haben, könnten sie dennoch im nachhinein darüber erschrecken, was aus der Beratungsstelle herausgeht - und damit wäre die Existenzgrundlage von Beratungsstellen berührt.

Ich meine allerdings, daß der Spielraum von Beratungsstellen größer ist, als er in der Vergangenheit gesehen wurde. Nach meiner Einschätzung wird in vielen Beratungsstellen auch darüber nachgedacht, was zweckmäßig ist und was machbar wäre, nachdem man mit einer Familie gearbeitet sowie Kinder und deren Situation kennengelernt hat. Vielleicht gibt es mehr Möglichkeiten, Aussagen über die Situation und die Entwicklungschancen von Kindern im Sinne des § 50 Absatz 2 SGB VIII zu machen, ohne parteiisch im Sinne eines Elternteils zu werden und Aussagen zu machen, durch die die Eltern den Vertrauensschutz nicht gewährleistet sehen würden.

Die Diskussion über diesen Punkt wird in den Beratungsstellen geführt. Wie sie weitergeht, wird auch davon abhängen, wie beweglich Familiengerichte sind: Sehen sie im Beitrag der Jugendhilfe, insbesondere auch der Beratungsstellen, nur eine Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung oder nutzen sie den Spielraum, den § 52 FGG bietet, um in Orientierung am Wohl der Kinder Beratungsprozesse mit dem Ziel eines einvernehmlichen Konzeptes weiterzubringen?

Uta von Pirani, *Leiterin des Jugendamtes Berlin-Charlottenburg*: Das Jugendamt Berlin-Charlottenburg orientiert beispielsweise auf ein solches Verhältnis von Beratung und Mitwirkung, wie Herr Weber es beschrieben hat. In Absprache wird erst einmal Beratung angeboten; erst später diskutieren und klären wir, ob dieser Prozeß in eine Mitwirkung münden kann. Wenn nicht, wird die Mitwirkung durch einen anderen Mitarbeiter wahrgenommen. Dies ist aber eher selten der Fall.

Sorgeregister/Negativbescheinigung/Gebühren

Frauke Decker: Vor allem in Anbetracht der Zeit möchte ich zur Diskussion über den Bereich „Beistandschaft“ überleiten und erneut eine Frage aus den Arbeitsgruppen aufgreifen. Es wird gefragt: **Wo und wie soll das Sorgeregister geführt werden?**

Christa Wolf: Es gibt eine eindeutige Regelung im Gesetz, die das Führen des Sorgeregisters den Jugendämtern zuordnet, in dessen Wirkungsbereich das Kind geboren wurde. Da gibt es im Moment nichts, was daran vorbeiführt, obwohl nicht nur aus Kostengründen sicherlich immer wieder die Frage gestellt werden wird, warum diese Aufgabe nicht von den Standesämtern erfüllt werden sollte...

Ich gebe vielen Kolleginnen und Kollegen Recht, daß man darüber noch einmal nachdenken müßte, aber es gibt zunächst eine eindeutige rechtliche Regelung, wonach das sogenannte Geburtenjugendamt dieses Register zu führen hat. Meines Erachtens muß das Sorgeregister ähnlich dem Urkundsregister geführt werden; nur so werden die Jugendämter in der Lage sein, korrekte Auskünfte zu erteilen.

Prof. Siegfried Willutzki: Ich möchte Ihnen dazu sagen, daß dieses Thema sehr umstritten war, ob man überhaupt ein solches Register einrichten sollte. Denn der Sinn dieser Bescheinigung besteht darin, Sicherheit im Rechtsverkehr herzustellen, beispielsweise für Behörden etc., die mit einem Elternteil in Verbindung treten wollen oder müssen, um zu erfahren, ob der Vater oder die Mutter vertretungsberechtigt ist oder nicht.

Die Aussagekraft dieser Bescheinigung ist jedoch ausgesprochen begrenzt. Beispielsweise kann doch unmittelbar, nachdem diese Bescheinigung übersandt wird, eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben werden. Oder es hat ein Sorgerechtsentzug stattgefunden. Das alles entwertet das Führen eines solchen Registers in einem Maße, daß selbst der Bundesrat zu der Auffassung gelangt war, diese Regelung zu verwerfen, zumal sie viel kostet und wenig bringt. Die Bundesregierung hat leider an ihrem Vorhaben festgehalten, und es ist so Gesetz geworden. Ich gehe davon aus, daß diese neue Regelung Übergangscharakter haben und in gar nicht so ferner Zeit sang- und klanglos verschwinden wird, weil man recht bald merken wird, daß der Nutzeffekt in keinem Verhältnis zu den Kosten und dem Arbeitsaufwand steht.

Christa Wolf: Ja, aber solange haben wir den Arbeitsaufwand erst einmal, der nicht unerheblich ist...

Prof. Siegfried Willutzki: Gerade das wird das Mißverhältnis zwischen Kosten und Nutzen sehr deutlich machen und meines Erachtens verstärkt zu der Forderung führen, diese Regelung fallenzulassen.

Dorothea Scharf-Breitenstein, Leiterin der Abteilung Amtspflegschaft, Verwaltungsdirektorin im Jugendamt der Landeshauptstadt München: In der Arbeitsgruppe 1 sind wir aber zu der Überzeugung gelangt, daß sich in sehr vielen Fällen schon jetzt ge-

schiedene Mütter veranlaßt sehen, ihre alleinige elterliche Sorge zum Beispiel bei Banken, in Schulen oder bei Ärzten nachzuweisen. Deshalb ist anzunehmen, daß künftig sehr viele nichtverheiratete Mütter aufgefordert werden, im Rechtsverkehr ihr Sorgerecht amtlich zu dokumentieren. Damit würde dieses Sorgeregister stärker in Anspruch genommen werden, als es ursprünglich angenommen wurde.

Prof. Siegfried Willutzki: Sicherlich ist das ein positives Moment. Nur wird man auch in diesem Zusammenhang sehr schnell merken, daß der sogenannte Negativnachweis keine Sicherheit bietet. Dieser wird angefordert wegen der angeblichen Sicherheit, die er angeblich bieten soll. Der Negativnachweis gewährleistet die Sicherheit aber nicht, und das ist doch das große Problem dabei.

Edmund Sichau, Sachgebietsleiter für Erziehungsbeistandschaften und Betreutes Wohnen im Jugendamt der Stadt Mannheim: In der Arbeitsgruppe 1 wurde ebenso die Meinung vertreten, daß trotz der geringen Sicherheit, die eine Negativbescheinigung bietet, diese künftig recht häufig verlangt werden wird. Banken, Krankenkassen und verschiedene andere Behörden verlangten bisher zu ihrer Absicherung oftmals die Unterschriften beider gesetzlicher Vertreter.

Damit möchte ich darauf hinweisen, daß die Negativbescheinigung in der Praxis möglicherweise eine größere Bedeutung erhalten wird, als bisher angenommen wurde. In diesem Zusammenhang wurde in der Arbeitsgruppe 1 auch die spezielle **Frage gestellt, wie künftig mit den im Ausland geborenen Kindern zu verfahren sein wird? An welcher Stelle wird in diesem Fall die Abgabe einer Sorgeerklärung registriert?**

Christa Wolf: Der Aussage von Herrn Dr. Wiesner, die er gestern in seinem Referat machte, wonach eine solche Negativbescheinigung vielleicht nur einmal gebraucht werden wird, kann ich in keiner Weise zustimmen. Im Erftkreis haben wir die Erfahrung gemacht, daß vor allem Banken solche Bescheinigungen bereits heutzutage verlangen, obwohl dazu aus meiner Sicht keine Notwendigkeit besteht und es auch noch keine entsprechende Rechtsnorm gibt. Banken beispielsweise verlangen bereits jetzt, daß eine nicht verheiratete Mutter nachweist, daß sie allein sorgeberechtigt ist.

Ich möchte noch einmal bekräftigen: Das Negativattest gibt nur den Status quo wieder; die rechtliche Situation kann eine halbe Stunde später bereits ganz anders aussehen. Das Attest sagt nichts darüber aus, ob es einen Sorgerechtsentzug oder andere Entscheidungen gegeben hat. Man kann aus dem Attest nicht schließen, daß eine Mutter die alleinige elterliche Sorge hat.

Prof. Siegfried Willutzki: Ich will eine Bemerkung zur Frage nach den im Ausland geborenen Kindern machen. An diese hat während des Reformprozesses kein Mensch gedacht; das Problem ist völlig offen. Ich befürchte, es wird in dieser Hinsicht keine plausible Lösung geben.

Johanna Hüßtege, stellvertretende Leiterin der Abteilung Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft im Jugendamt der Landeshauptstadt München: Ich möchte mich kurz und

knapp zur Aktualität dieser Negativbescheinigung äußern. Ich glaube, daran dürfen wir uns nicht festhalten. Auch beim ehelichen Kind ist eine gerichtliche Sorgerechtsregelung nicht unbedingt aktuell; eine solche kann auch später geändert werden. Da sehe ich keinen Unterschied in der Aktualität beider Arten von Sorgerechtsnachweisen.

Frauke Decker: Meines Erachtens sind die Einschätzungen zum Sorgeregister und zu den damit verbundenen Problemen mitunter widersprüchlich. Die Praxis wird beweisen, welche Positionen der Wirklichkeit nahekommen. Aber im Zusammenhang mit der Negativbescheinigung oder mit dem begleiteten Umgang tauchte in den Arbeitsgruppen die **Frage auf, ob Jugendämter dafür künftig Gebühren erheben dürfen.**

Christa Wolf: Das SGB X sagt eindeutig aus, daß man dafür keine Gebühren verlangen kann.

Prof. Siegfried Willutzki: Immer dann, wenn es im Reformprozeß um Gebühren ging, hat der Gesetzgeber schnell zurückgezuckt, so beispielsweise auch beim begleiteten Umgang, der zunächst als Pflichtaufgabe vorgesehen war und bei dem eine Kostenbeteiligung der Eltern einkalkuliert worden war. Beides ist dann gestrichen worden, zuallererst die Kostenbeteiligung und infolgedessen der begleitete Umgang als Pflichtaufgabe.

Begleiteter Umgang

Lienhardt Bauersachs, Leiter des Kreisjugendamtes Coburg, Bayern: In der Arbeitsgruppe 4 tauchte die **Frage nach der Kostenübernahme des Gerichts beim begleiteten Umgang** auf, weil gestern angedeutet wurde, daß das Gericht diese Kosten übernehmen soll, oder?

Uta von Pirani: In der Arbeitsgruppe 3 wurde auch darüber diskutiert. Begleiteter Umgang ist meines Erachtens aber eine Aufgabe der Jugendhilfe. Wir werden nicht drum herum kommen, diesen als Jugendamt in irgendeiner Form selbst sicherzustellen oder über die freien Träger, die dann natürlich auch Zuwendungen haben oder Fachleistungsstunden abrechnen wollen.

Das Kostenproblem ist aber nicht unerheblich. Deshalb gab es gestern wohl auch Widerspruch im Saal, als Herr Dr. Wiesner ein Schaubild über die zu erwartenden Kostenfolgen der Kindschaftsrechtsreform präsentierte, wonach sich die Kosten in Grenzen halten werden. Vielmehr habe ich das Gefühl, daß in Gesetzesbegründungen häufig der Eindruck erweckt werden soll, alles hielte sich in Grenzen. Ich bezweifle dies auch für dieses Gesetz.

Ich befürchte vielmehr, die Kindschaftsrechtsreform wird enorme Kostenfolgen haben, denkt man allein an die Mitwirkung der Jugendhilfe bei den neuen Sorgerechtsregelungen oder an den begleiteten Umgang. Das kostet alles Geld, aber ich sehe im Augenblick überhaupt nicht, wo die finanziellen Mittel dafür herkommen sollen.

Zunächst haben die Jugendämter erheblichen Fortbildungsbedarf, den sie irgendwie realisieren müssen, obwohl kaum Geld da ist.

Peter Plüschke, *Sachgebietsleiter für Sozialarbeit im Jugendamt des Landkreises Uelzen, Niedersachsen*: **Ich frage mich nur, wo im Gesetz steht, daß der begleitete Umgang eine Aufgabe der Jugendhilfe ist?**

Ulrich Rauch, *stellvertretender Leiter des Jugendamtes der Stadt Marburg, Hessen*: Wir haben in der Arbeitsgruppe 3 intensiver darüber diskutiert, was bisher leider ziemlich vereinfacht wiedergegeben wurde. Es ist gestern von Herrn Dr. Wiesner deutlich gesagt worden, daß es eben dem Gericht ohne vorherige Einverständniserklärung des Jugendamtes nicht möglich ist, das Jugendamt zum begleiteten Umgang zu verpflichten. Das Problem besteht aber darin, daß die Jugendhilfe bereits über den § 18 SGB VIII zur Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts verpflichtet ist.

Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ist das Jugendamt bereits ohne eine gerichtliche Anordnung aufgrund des § 18 SGB VIII schon zur Unterstützung aufgefordert. Deshalb war es wohl ziemlich einfach, in die Gesetzesbegründung hineinzuschreiben, daß für den begleiteten Umgang dem Jugendamt kaum zusätzliche Kosten entstehen würden. Der begleitete Umgang steckt bereits im § 18 SGB VIII drin; das ist das Problem. Wie wir damit letztlich umgehen können, wird meiner Meinung nach vorerst die große Frage bleiben. Ich glaube, jedes Jugendamt wird sich selbst überlegen und entscheiden müssen, wie man das machen will und kann.

Uta von Pirani: Nur ein Satz als Ergänzung. Ich habe nicht gesagt, daß das Jugendamt den begleiteten Umgang selbst durchführen muß, sondern es muß ein mitwirkungsbereiter Dritter gefunden werden. Das können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes sein, das kann aber auch irgendein anderer sein. Und es wird sich sicherlich einer finden, den das Jugendamt dann zu finanzieren hat...

Kindesunterhaltsrecht

Frauke Decker: Man spürt, beim Thema „Geld“ wird die Debatte immer lebhafter. Ich möchte jetzt trotzdem zu einem anderen Themenkomplex überleiten. Wie die Kärtchen aus den Arbeitsgruppen beweisen, gibt es beim Kindesunterhaltsrecht die meisten Fragezeichen. Ich schlage vor, jetzt darüber zu diskutieren.

Edmund Sichau: Das Problem besteht darin, daß wir in den Arbeitsgruppen zum gegenwärtigen Zeitpunkt überfordert waren, den aktuellen Stand zum Kindesunterhaltsgesetz wiederzugeben. Vielleicht kann Herr Prof. Willutzki etwas zum Kindesunterhaltsgesetz sagen und erklären, warum nach monatelangem Tauziehen nun doch überraschend schnell eine Einigung erzielt werden konnte.

Prof. Siegfried Willutzki: Das Kindesunterhaltsgesetz ist deshalb so schnell auf den Weg gebracht worden, weil der Druck der Fachleute immer stärker wurde, die vehe-

ment die Meinung vertraten, daß die ganze Kindschaftsrechtsreform ein Torso bliebe, wenn der Kindesunterhalt nicht zusätzlich geregelt werden würde. Das hat die Politiker dann auch beeindruckt. Ich selbst habe Politiker noch nie so schnell arbeiten sehen wie bei der Erarbeitung des nun vorliegenden Kindesunterhaltsgesetzes.

Nur hatte es zeitweise den Anschein, daß das Kindesunterhaltsgesetz zwischen die Mühlsteine der Familienpolitiker auf der einen Seite und der Sozialpolitiker auf der anderen Seite geraten würde. Die Familienpolitiker meinten, der Ansatz müsse das sozialhilferechtliche Existenzminimum der Kinder sein, wozu die Sozialpolitiker argumentierten, daß das niemand bezahlen könne. Die Standpunkte waren zunächst unvereinbar.

Die nunmehr gefundene Lösung bleibt unterhalb des Existenzminimums, wobei allerdings der „Etikettenschwindel“ nach bisherigem Recht beseitigt wird, wonach der Regelunterhalt als der Bedarf eines Kindes in einfachen Lebensverhältnissen definiert wurde. Das war schon immer eine schlichte Täuschung, weil selbst zu dem Zeitpunkt, als der Regelunterhalt eingeführt wurde, lediglich 75 Prozent des Existenzminimums durch den Regelunterhalt abgedeckt waren. Das hatte sich bis auf 50 Prozent reduziert, war dann durch die Anhebung etwas besser geworden; aber der Regelunterhalt bleibt weiterhin unter dem Existenzminimum des Kindes.

Eine wichtige materielle Änderung im neuen Kindesunterhaltsgesetz besteht darin, daß die Altersgruppe der 18- bis 21jährigen, die sich noch in der ersten Schulausbildung befindet, den minderjährigen Kindern im Unterhalt gleichgestellt werden, so daß die erhöhte Leistungsverpflichtung, also der notwendige Eigenbedarf statt des angemessenen, auch gegenüber dieser Altersgruppe von Schülern gilt. Allerdings kann die betreuende Mutter ihren Beitrag bei dieser Gruppe nicht durch die Betreuung erfüllen, sondern auch sie ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit barunterhaltspflichtig.

Bedauerlich finde ich nur, daß dies auf Schüler beschränkt wurde, weil wir zunehmend erleben, daß Ausbildungsverhältnisse ohne Ausbildungsvergütung oder mit einer so reduzierten Ausbildungsvergütung geschlossen werden, daß in solchen Fällen genauso ein Bedarf vorhanden ist. Diese Jugendlichen fallen durchs Netz. Das finde ich sehr schade, aber es war einfach nicht zu erreichen.

Im neuen Kindesunterhaltsgesetz ist auch das sogenannte vereinfachte Verfahren enthalten, das nun für den Unterhalt ehelicher Kinder wie der Kinder gleichermaßen gelten soll, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Der Erfolg dieses Verfahrens allerdings steht und fällt mit den Formularen, die dazu von einem speziellen Gremium entwickelt werden sollen.

Ich habe bereits in einer Arbeitsgruppe darauf hingewiesen: Wenn diese Formulare so unverständlich wie die Formulare zum Versorgungsausgleich sind, wird wohl aus dem vereinfachten Verfahren nichts werden; dann wird es mit Sicherheit nicht angenommen. Ich hoffe sehr, daß recht bald praktikable Formulare vorliegen. Diese neue Rege-

lung muß sich sicherlich auch in der Gebührenordnung der Rechtsanwälte niederschlagen, denn sonst werden diese kein Interesse am vereinfachten Verfahren haben, sondern eher zum normalen Verfahren raten.

Ziemlich spannend ist die sogenannte Dynamisierung des Unterhaltes, daß nämlich in Zukunft an die Einkommensentwicklung der jeweils vergangenen zwei Jahre angeknüpft wird. Eine durchschnittliche Einkommenserhöhung während dieser Zeit um zwei Prozent beispielsweise würde bedeuten, daß sich automatisch nach Ablauf von zwei Jahren alle einmal festgelegten Unterhaltsbeträge um zwei Prozent erhöhen. Das ist vor allem für jene Unterhaltsregelungen wichtig, die im vereinfachten Verfahren festgesetzt worden sind; das gilt dann automatisch. Diese Regelung jedoch war bis zuletzt umstritten.

Für wichtig im neuen Kindesunterhaltsgesetz halte ich außerdem eine praktische Erleichterung, daß nämlich künftig dem Familiengericht ein Auskunftsrecht gegenüber Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern sowie auch gegenüber dem Finanzamt eingeräumt wird. Das bedeutet, wenn künftig der Auskunftspflichtete nicht innerhalb der gesetzten Frist seiner Auskunftsverpflichtung nachkommt, kann sich das Gericht unmittelbar an die entsprechenden Behörden wenden.

Eine sehr vernünftige praktische Lösung ist meines Erachtens ferner die Einführung der einstweiligen Anordnung in den isolierten Unterhaltsverfahren, die das Gericht bisher immer nur - solange kein Scheidungsverfahren anhängig oder zumindest kein Prozeßkostenhilfeantrag eingereicht war - in Form der einstweiligen Verfügung befriedigen konnte mit all den Problemen, die damit verbunden waren: erstens die zeitliche Begrenzung auf sechs Monate, zweitens die Höhebegrenzung auf den notwendigen Unterhalt und drittens das Hin- und Herschieben zwischen Sozialhilfe und Familiengericht, so daß die Bürgerinnen und Bürger einem wirklich Leid tun konnten.

Das alles fällt künftig mit Einreichung eines Prozeßkostenhilfesuches oder eines gesonderten Antrages auf ein isoliertes Unterhaltsverfahren weg. Dennoch gibt es die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung mit den Folgen aus § 620 ZPO.

Wünschenswert wäre mir erschienen, wenn der Regelbeitrag - Regelbeitrag heißt der neue Begriff statt Regelunterhalt - in der Höhe des Existenzminimums angesetzt worden wäre; dieser wird - wie erwähnt - unterhalb angesetzt bleiben. Ich finde das deshalb bedauerlich, weil gleichzeitig die bisher schon von der Rechtsprechung entwickelte Möglichkeit, Kindergeldanteil des Barunterhaltsverpflichteten dann in vollem Umfang in den Unterhalt einzubeziehen, wenn nicht der Mindestsatz erreicht war. Deswegen wäre es sinnvoll gewesen, wenn der Mindestsatz an dem Existenzminimum orientiert worden wäre, weil man dann den Kindergeldanteil bis zu dieser Höhe hätte einbeziehen können. Das ist leider nicht passiert.

Ich hatte noch in einer Anhörung vor der Kinderkommission des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages für diese Möglichkeit plädiert, sie ist aber leider nicht zustande gekommen ist, weil sich eben die Sozialpolitiker durchgesetzt hatten. Trotzdem

ist es für Politiker eine erstaunliche Leistung, daß sie das Kindesunterhaltsgesetz schnell auf den Weg gebracht haben. Das Kindesunterhaltsgesetz wird auch am 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Fragen zur Beistandschaft

Frauke Decker: Das waren sehr wichtige Informationen, die schon eine erste Orientierung ermöglichen. Viel mehr kann man wohl im Augenblick nicht dazu sagen. Ich möchte jetzt das Thema „Beistandschaft“ aufgreifen. Auch dazu gibt es aus den Arbeitsgruppen eine Reihe Fragen. Wer möchte sich äußern?

Johanna Hüßtege: Eine ganz wichtige **Frage** besteht für mich darin, **wie die außergerichtliche Vertretung bei Beistandschaften geregelt wird.** Einerseits hat das Jugendamt die Vertretung, andererseits einer der Eltern. **Wie sind die daraus entstehenden Probleme in der Praxis zu bewältigen? Wie ist dieser vermeintliche Widerspruch rechtlich überhaupt lösbar, gibt es Lösungsmöglichkeiten?**

Edmund Sichau: In der Arbeitsgruppe 1 wurde auch das Problem thematisiert, **welche Konflikte auf die Jugendhilfe zukommen, wenn keine Möglichkeiten gegeben sind, eine bestehende Beistandschaft abzuschließen,** weil beispielsweise die Mutter daran nicht mitwirkt. In dem Zusammenhang wurde auch die **Frage nach haftungsrechtlichen Konsequenzen** gestellt. Könnte zum Beispiel der Sachbearbeiter dafür haftbar gemacht werden, daß er Unterhaltsansprüche nicht geltend machen konnte, weil es an der Mitwirkung der Mutter mangelte?

Martin Stallmann, Amtspfleger im Jugendamt der Stadt Lüneburg, Niedersachsen: **Wie kann eine Beistandschaft eingerichtet werden, wenn keine gemeinsame Sorge mehr existiert** - also die Mutter trennt sich vom Vater, kommt ins Jugendamt, will Unterhalt haben, **aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in jedem Fall erst das Gerichtsverfahren abwarten? Was kann der künftige Beistand in dieser Zeit trotzdem machen oder tun?**

Frauke Decker: Es gab in den Arbeitsgruppen viele Fragen, die sich auf das künftige Rechtsverhältnis von Beistand und Mutter bezogen. Auch das Problem der Übertragung der Beistandschaft auf freie Träger wurde thematisiert. Wie soll das künftig funktionieren?

Beistandschaft durch freie Träger

Matthias Weber: Ich möchte auf die Frage der Übertragung einer Beistandschaft auf freie Träger eingehen. Mit dem neuen Gesetz werden die Bundesländer ermächtigt, Trägern der freien Jugendhilfe die Übernahme von Beistandschaften einzuräumen, also zu regeln, ob und wie ein Jugendamt die Beistandschaft auf einen rechtsfähigen Verein übertragen kann. Diese Landesgesetze gibt es zur Zeit noch nicht. Welche Per-

spektiven bestehen, kann ich nicht absehen. Vielleicht kann Herr Prof. Willutzki dazu etwas sagen.

Ich will aber hervorheben, daß die Beistandschaft ja keine Leistung der freien Jugendhilfe ist, sondern zu den „anderen“ Aufgaben zählt und somit erst einmal originäre Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist. Gerade unter dem Gesichtspunkt, daß es sich um eine „andere Aufgabe“ handelt, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Diensten freier Träger. Wenn man an die Beratungsstellen denkt, dann sind diese vielfach sehr abstinenter gegenüber allen Dingen, die mit Gerichten oder hoheitlichen Aufgaben zu tun haben.

Das kann man kritisch sehen. Man kann aber auch argumentieren, daß es gerade angesichts des neuen Kindschaftsrechtes Sinn macht, wenn in Form von Beratungsstellen Jugendhilfeeinrichtungen existieren, die sich konsequent auf die Möglichkeiten von Beratung und Vermittlung beschränken und fernab jeder hoheitlichen Funktion sind.

Aber wie ich schon sagte, sind die Beratungsstellen in Bewegung geraten. An vielen Orten wird darüber nachgedacht, ein größeres Leistungsspektrum als bisher vorzuhalten, vor allem dann, wenn es nahe liegt, Leistungen für Familien aus einer Hand anzubieten. Wohin diese Entwicklung führt, wage ich nicht zu sagen. Jedenfalls lohnt es sich vor Ort, darüber in einen Austausch mit den Beratungsstellen zu treten.

Uta von Pirani: In Berlin zum Beispiel wird es vermutlich ein Landesgesetz dazu geben. Die Übertragung auf freie Träger aber ist für die Berliner Jugendhilfe nicht neu. Wir arbeiten bereits jetzt mit freien Trägern hinsichtlich der Beistandschaft zusammen, insbesondere wenn es um ausländische Minderjährige geht. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, Vormundschaften, Pflegschaften beziehungsweise Beistandschaften für einzelne Nationalitäten bestimmten freien Trägern zu übertragen.

Wir mußten allerdings auch erkennen, daß gerade die Vormundschaften für ausländische minderjährige Asylbewerber ein ziemlich ausuferndes „Geschäft“ zu werden drohte. Der intensive Betreuungsprozeß, insbesondere in Anerkennungsverfahren, verursachte sehr hohe Kosten, so daß die Berliner Senatsverwaltung wieder dazu übergegangen ist, diese Aufgabe an die Jugendämter zurückzugeben, weil das wohl doch erheblich kostengünstiger ist. Dieses Beispiel beweist meines Erachtens, wie verschieden die Erfahrungen sein können.

Christa Wolf: Vielleicht noch einen rechtlichen Hinweis. Das Gesetz sagt zunächst eindeutig aus, daß das Jugendamt in der Pflicht ist, denn nur mit Zustimmung des antragstellenden Elternteils ist eine Übertragung der Beistandschaft - ein entsprechendes Landesgesetz vorausgesetzt - auf einen freien Träger möglich. Das bedeutet zunächst einmal, daß das Jugendamt immer die Garantienpflicht hat, entsprechendes Personal vorzuhalten. Das muß von vornherein einkalkuliert werden.

Ich habe aber bereits davon gehört, daß in verschiedenen Jugendämtern die Absicht besteht, Beistandschaften „auszulagern“, sie selbst nicht mehr anzubieten. Das wird

mit dem Modebegriff „Outsourcing“ bezeichnet. Eine solche Handlungsweise wäre jedoch unzulässig, weil das Jugendamt - wie ich erwähnte - die Garantenpflicht hat.

Rechtliche Stellung des Beistandes

Eveline Paul: Ich möchte etwas zur rechtlichen Stellung des Beistandes sagen, wenn die Mutter die uneingeschränkte elterliche Sorge hat. Das wird natürlich - wie wir alle wissen - im Einzelfall recht kompliziert sein.

Aber in den neuen Bundesländern sowie im Ostteil Berlins gab es ja bisher bereits nur Beistandschaften nach § 1690 BGB. Und obwohl hier das Jugendamt gesetzlicher Vertreter des Kindes war, wurde immer in „Tuchfühlung“ mit der Mutter gearbeitet. Das bedeutete, daß wir in besonders kritischen Situationen - so bei Herabsetzungsanträgen, bei Stundung oder einer Klage - immer gut beraten waren, wenn wir uns dann mit der Mutter in Verbindung setzten, um mit ihr gemeinsam die Situation zu beraten und zu entscheiden. So wird es in Zukunft zur Regel werden müssen. Ich denke, besondere Probleme werden mit dem Sorgeberechtigten abzusprechen sein.

In Berlin haben wir uns vorgenommen, ein Antragsformular für die Beistandschaft zu entwickeln, auf dem der Sorgeberechtigte ankreuzen kann, in welchen Problemsituationen er vom Sachbearbeiter extra befragt oder konsultiert werden möchte. Denn es ist denkbar, daß es unter bestimmten Umständen hier auch einen unterschiedlichen Bedarf bei den Betroffenen geben wird.

Generell werden wir in der Pflicht stehen, unsere Arbeit für die Sorgeberechtigten transparent zu machen. Das heißt, daß dem Sorgeberechtigten auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren ist, er zumindest ein Recht darauf hat, den genauen Sachstand der Bearbeitung zu erfahren. Das haben wir auch bisher schon so gehandhabt. Durch das volle Sorgerecht der Mutter bei bestehender Beistandschaft neuen Rechts dürfte dies aber zur Pflicht des Jugendamtes gehören.

Da die Beistandschaft jederzeit vom Sorgeberechtigten beendet werden kann, muß er in einem solchen Fall auch die Möglichkeit haben, die Unterhaltsangelegenheit lückenlos selbst weiter zu betreiben, das heißt, er muß alle erforderlichen Unterlagen in die Hand bekommen, die er braucht, um gegebenenfalls das Verfahren zu Ende führen zu können. Das ist ähnlich wie bei einem Anwaltswechsel, also durchaus normal.

Christa Wolf: Ich denke, wir haben es gerade in den alten Bundesländern tatsächlich mit einem tiefgehenden Paradigmenwechsel zu tun. Künftig kann kein Jugendamt in Sachen Beistandschaft mehr allein entscheiden. Vielmehr muß mit jedem Alleinsorgeberechtigten ein partnerschaftliches Verhältnis entwickelt werden. Das ist für mich eine ganz wichtige Neuerung, der man sich erst einmal bewußt werden muß.

Eveline Paul: Darüber haben wir im Jugendamt Berlin-Friedrichshain schon oft diskutiert. Aber was ist, wenn die Mutter nicht mitwirkt und wir das Verfahren ohne sie

nicht im Sinne des Kindes betreiben können? Oder die Mutter verlangt gar die Aufhebung der Beistandschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht durchgeführte Maßnahmen zum Schaden des Kindes gereichen?

Dann bleibt uns nichts anderes übrig, als die Entscheidung der Mutter zu akzeptieren. Um uns abzusichern, rate ich meinen Mitarbeitern, einen „Schiebebrief“ an die Mutter zu senden, in dem dieser mitgeteilt wird, welche Absicht wir im vorliegenden Verfahren haben, daß wir ohne ihre Mitwirkung - zum Beispiel ohne ausgefüllten ZP 40 - leider nicht weiterarbeiten können und daß wir davon ausgehen, daß, wenn sie nicht innerhalb von zehn Tagen ihre Mitwirkungsbereitschaft angezeigt hat, sie damit einverstanden ist, daß die Angelegenheit ruhe und der daraus resultierende Schaden für das Kind allein von ihr zu vertreten sei. Reagiert sie auf diesen Brief nicht, so ist das Jugendamt aus der Haftung heraus.

Prof. Siegfried Willutzki: Erinnern Sie sich bitte an meine einleitenden Bemerkungen, daß die beiden Ziele, Stärkung elterlicher Autonomie und Verwirklichung der Rechtsposition des Kindes, durchaus in Widerspruch geraten sind. Das ist eine solche Stelle. Der Gesetzgeber hat die gesetzliche Vertretungsmacht für das Kind im Rahmen der Beistandschaft gesplittet. Jugendhilfe und berechtigter Elternteil haben die volle gesetzliche Vertretung, sie ist lediglich im Bereich der gerichtlichen Verfahren reduziert, wo der § 53 a ZPO dann den Vorrang für die Beistandschaft einläutet.

Aber ansonsten ist hier die Autonomie aus der Amtspflegschaft - man hat wie üblich im wahrsten Sinne des Begriffes, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet - weggefallen, die praktisch eine Mutter in die Rolle brachte, sich bei entsprechendem Wunsch selbst zurückziehen zu können. Das wurde jetzt umgedreht, so daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, mehr oder weniger klaglos hinnehmen zu müssen, was da künftig passiert.

Die Fachleute der Jugendhilfe haben kein Recht, die Beistandschaft von sich aus zu beenden, wenn ihnen eine absolut kooperationsunwillige Mutter oder ein kooperationsunfähiger Vater gegenübertritt. Dieses Problem läßt sich nicht lösen. Der Gesetzgeber hat keine Kollisionsregel vorgesehen für den Bereich der Konflikte im außergerichtlichen Bereich zwischen den beiderseitigen gesetzlichen Vertretungsmächten.

Christa Wolf: Aber ganz bewußt wurde keine Kollisionsregel eingebaut, denn das Problem war doch hinlänglich bekannt.

Frauke Decker: Warum aber wurde dann dieser Widerspruch in Kauf genommen?

Prof. Siegfried Willutzki: Meiner Meinung nach vor allem wegen dieses hehren Zieles der Stärkung elterlicher Autonomie gegenüber staatlicher Reglementierungswut.

Kerstin Reineking, *Grundsatzsachbearbeiterin und Prozeßvertreterin im Jugendamt der Landeshauptstadt München:* Mit der Frage aus der Arbeitsgruppe 1 war eigentlich

gemeint, wie sich die Rechtswirkung nach außen vollzieht. **Was passiert, wenn beispielsweise eine Mutter als gesetzliche Vertreterin nach außen wirkt, der Beistand aber auch, beide wissen jedoch nichts voneinander? Was gilt dann zum Beispiel bei Inverzugsetzungen der Unterhaltspflichtigen?**

Prof. Siegfried Willutzki: Das ergibt sich aus dem Gesetz. Weil beide die gesetzliche Vertretung haben, wirkt die erste Inverzugsetzung, wohl nach dem Prinzip: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst! Damit ist der Verzug eingeläutet. Es kann künftig natürlich sehr widersprüchliches Verhalten geben, beispielsweise kann es sein, daß der eine gesetzliche Vertreter die Klage androht, der andere aber stundet.

Christa Wolf: Eine aktuelle Frage ist, **was die Jugendhilfe machen kann, wenn bei bestehender gemeinsamer Sorge ein Elternteil gegenüber dem anderen den Kindesunterhalt geltend machen will.** Wir sind uns einig, daß dieser Personenkreis nicht die Einrichtung einer Beistandschaft verlangen kann; Voraussetzung hierfür ist die alleinige Sorgeberechtigung. Diese muß nötigenfalls für den begehrten Aufgabenkreis durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Dabei stellt sich die **Frage, ob das gerichtliche Verfahren erst abgewartet werden muß, bevor eine Beistandschaft eingerichtet werden kann?** Abwarten heißt sicherlich die Devise, wenn eine Mutter nicht allein sorgeberechtigt ist. Wir haben in diesem Fall aber andere Möglichkeiten nach § 18 SGB VIII, der die Jugendhilfe zur Beratung sowie Unterstützung verpflichtet. Beratung und Unterstützung kann die Jugendhilfe selbstverständlich leisten, denn dieser Paragraph stellt nicht darauf ab, ob eine Mutter allein sorgeberechtigt ist oder nicht. Nur wäre in diesem Fall natürlich weniger möglich als mit einer Beistandschaft.

Ich plädiere auf jeden Fall dafür, die Rechte des Kindes im Rahmen des § 18 SGB VIII zu sichern, solange der entsprechende Elternteil noch nicht allein sorgeberechtigt ist. § 18 SGB VIII stellt nämlich lediglich darauf ab, ob jemand allein für ein Kind sorgt. Er stellt im Gegensatz zur Beistandschaft lediglich auf das faktische, nicht auf das rechtliche Sorgeverhältnis ab.

Prof. Siegfried Willutzki: Ich muß Ihnen leider sagen, das in diesem Zusammenhang im Gesetzgebungsverfahren wirklich eine schlimme Panne passiert ist. Während der ganzen Diskussionen war immer die Rede davon, daß die Beistandschaft von jedem, der allein ein Kind erzieht, beantragt werden sollte. Irgendwann ist dann im Gesetzgebungsverfahren aus dem Alleinerziehende der Alleinsorgeberechtigte geworden, was absolut kontraproduktiv ist, weil jetzt nämlich in dem Bereich, wo wir an sich ohne Antrag gemeinsame Sorge nach der Scheidung haben, jetzt wegen dieser Frage zumindest eine teilweise Alleinsorge im gerichtlichen Verfahren beantragt werden muß. Als das entdeckt wurde, war es leider zu spät.

Gernot Krieger, Mitarbeiter von „Mannege- Information und Beratung für Männer“ e. V., Berlin: Was bedeutet „leider zu spät“, heißt das, daß es zehn oder fünfzehn Jahre dauert, bis das wieder verändert wird?

Eveline Paul: Ich denke, wir werden zunächst einmal abwarten müssen, wieviele zusätzliche Verfahren es dazu geben wird und in welchem Maße sich die Richter darüber ärgern werden.

Uta von Pirani: Einzelne Pannen bei der Formulierung von Gesetzen hat es in der Vergangenheit leider schon häufiger gegeben. Aber die Rechtspraxis hat doch gezeigt, daß es kleinere Novellierungen immer einmal zwischendurch gibt, weil eben bestimmte Fehler passieren.

Frauke Decker: Ich glaube, wir vermitteln von hier aus auch ein Stück Hoffnung, daß der Widerspruch relativ schnell erkannt und behoben wird.

Christa Wolf: Zum Antragsrecht der Beistandschaft sei noch erwähnt, daß der berufene Vormund auch ein Antragsrecht hat, und zwar nach § 1776 BGB. Das ist noch ziemlich spät in den Gesetzestext aufgenommen worden.

Verfahrenspfleger, Anwalt des Kindes

Frauke Decker: Die Diskussion hat bisher gezeigt, wie wichtig es ist, sich über die neuen gesetzlichen Regelungen ausführlich zu verständigen und dabei auch Widersprüchliches zu benennen. Ich möchte jetzt zum letzten Themenkomplex der Plenardiskussion überleiten, zum Thema „Verfahrenspfleger“, Anwalt des Kindes. Erneut will ich hiermit Herrn Prof. Willutzki bitten, einige einleitende Bemerkungen zu machen.

Prof. Siegfried Willutzki: Ihnen ist bekannt, daß die Bestimmungen zum Verfahrenspfleger mit einer Generalklausel geregelt worden sind, nämlich daß er immer bestellt werden sollte, wenn es das Wohl des Kindes erfordert. Ich denke, damit hätte man sich begnügen können, aber der Gesetzgeber hatte Angst, daß die Richter diese Generalklausel nicht in genügendem Umfang wahrnehmen, und deshalb wurden drei Regelfälle in das Gesetz aufgenommen, sozusagen eingebaut:

Erster Fall, wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz zum Interesse der Eltern steht, soll das Kind einen Verfahrenspfleger erhalten. Zweitens, wenn es sich um ein Verfahren nach § 1666 BGB handelt, bei dem entweder der Entzug der elterlichen Sorge im Ganzen droht oder aber eine Trennung von der Familie; in diesem Fall braucht das Kind in der Regel einen Verfahrenspfleger. Im dritten Fall gilt das, wenn es um die Wegnahme eines Kindes aus der Pflegefamilie nach § 1632 Absatz 4 BGB geht.

Damit sich die Richter auch daran halten und das ernst nehmen, hat der Gesetzgeber eine Spekulation auf die „Faulheit“ der Richter angestellt, indem sie nämlich die Anordnung zur Verfahrenspflegschaft nicht zu begründen brauchen. Wenn sie aber in diesen drei Teilkonstellationen keine Verfahrenspflegschaft anordnen, müssen sie das extra begründen. Der Gesetzgeber vermutet, ehe die Richter etwas schreiben, ordnen sie lieber an, und das ist das gewollte Ergebnis.

Was ich schmerzlich vermißt habe, ist die Antwort auf die Frage, wer denn dieser Verfahrenspfleger sein, welche Qualifikation er denn haben soll? Dazu hat sich der Gesetzgeber ausgeschwiegen. Wenn man die Information des Bundesjustizministeriums liest oder aber mit dem Bundesjustizminister persönlich diskutiert, dann bekommt man gesagt: Dieser Verfahrenspfleger sollte ein bißchen von der Juristerei verstehen, auch von der Psychologie oder der Sozialpädagogik; das wäre alles ganz wünschenswert. Aber Verfahrenspfleger kann durchaus auch eine rüstige Großmutter sein. Bei Lage der Dinge halte ich die neue Regelung für einen „Etikettenschwindel“. Ich meine, wir sollten lieber auf das ganze Instrument verzichten, denn sonst „lügen wir den Leuten etwas in die Tasche“, was wir im Ergebnis nicht erfüllen können.

Natürlich wollte der Bundesrat das ganze Instrument überhaupt nicht. Der Bundesrat hatte die komplette Streichung des § 50 FGG beantragt. Der nordrhein-westfälische Justizminister, hatte bereits bei der Eröffnung des jüngsten Familiengerichtstages erwähnt, daß diese Regelung allein in Nordrhein-Westfalen rund 30 Millionen DM jährlich kosten würde. Wie der Innenminister allerdings zu dieser Summe gelangt ist, weiß ich nicht, aber in den Bundesländern herrscht ziemlich große Angst, finanziell in die Pflicht genommen zu werden. Leider ist diese Sorge nicht ganz unbegründet.

Wenn wir die Regelung zu einem wirklich sinnvollen Instrument machen wollen, müssen wir auf jeden Fall Qualifikationsanforderungen stellen, sonst wird das nichts.

Edmund Sichau: Wäre es nicht zweckmäßig, wenn die Verfahrenspfleger in der Regel aus den Jugendämtern kämen?

Prof. Siegfried Willutzki: Das Jugendamt sollte außen vor sein. Das ergibt sich eindeutig aus der Begründung, und zwar aus dem Gesichtspunkt der Interessenkollision heraus. Man sagt, die Jugendämter haben bei der Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts sowohl die Interessen der Eltern wie der Kinder wahrzunehmen. Es wird von mir übrigens dankbar begrüßt, daß die angemessene Beteiligung der Kinder jetzt ausdrücklich im § 17 SGB VIII steht, was aber eben zu entsprechenden Schwierigkeiten führen kann.

Das wohl wichtigste Problem ist die Frage nach der Qualifikation der Verfahrenspfleger. Dazu gibt es eine Studie von Ludwig Salgo, die er für das Bundesjustizministerium erarbeitet hat. Wir werden sicherlich niemals das englische Tandem-Modell mit einem Juristen und einem Psychologen oder Sozialpädagogen Seite an Seite bekommen; das wird es in Deutschland nicht geben. Aber es werden bereits vielerlei Vorstellungen entwickelt, wie die Qualifikation gemacht werden könnte. Ein weiterer Vorschlag besteht darin, künftig einen sogenannten Pool zu bilden, damit die Gerichte den jeweiligen Verfahrenspfleger bei Bedarf auswählen können, dessen Kosten im übrigen Gerichtskosten, Verfahrenskosten sind.

Gabriele Landsberg, *stellvertretende Leiterin der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste im Jugendamt Berlin-Zehlendorf:* Ich finde es sehr gut, daß das Kind einen Verfahrensvertreter, einen Anwalt des Kindes, bekommt. Meine Befürchtung ist nur,

daß sich nach den neuen Regelungen ein Nebenrechtsschauplatz entwickeln könnte. Schließlich werden wir mit einem Eingriff in das Sorgerecht der Eltern konfrontiert. **Können die Eltern die Bestellung eines ganz bestimmten Anwaltes des Kindes künftig anfechten oder wird das nach dem Verfahrensrecht ausgeschlossen sein?**

Bodo Weirauch, *Leiter der Abteilung Erzieherische Einzelhilfen im Jugendamt der Stadt Dortmund*: Ich kann sehr gut nachvollziehen, was bisher zu den Interessenkollisionen bei Sorgerechtsverfahren gesagt wurde. Hier haben wir die Interessen von Kindern und Eltern zu berücksichtigen.

Unverständlich erscheint mir aber weiterhin die Situation bei Anträgen nach § 1666 BGB durch das Jugendamt zu sein. In diesem Falle ist das Jugendamt ausschließlich als Interessenvertreter des Kindes tätig...

Prof. Siegfried Willutzki: Zu dieser Frage hat sich der Gesetzgeber aber gewollt rechtspolitisch anders entschieden, was nicht zuletzt auch auf den Medienkrieg gegen die Rolle der Jugendämter in diesen Verfahren zurückzuführen ist. Das muß man ganz nüchtern feststellen. Wenn Sie erlebt hätten, in welcher Form bei der Anhörung vor der Kinderkommission des Deutschen Bundestages argumentiert wurde, wären Sie alle erschrocken. Das war schon weit unterhalb der Gürtellinie; es wurde massiv gegen die Jugendämter argumentiert.

Christa Wolf: Ich möchte mich jetzt äußern, weil auch ich die Entwicklung von Anfang an mit verfolgt habe und Teilnehmerin bei der Expertenanhörung im Bundesjustizministerium war. Dort ging es im Grunde um das Thema, dem Kind eine neutrale Interessenvertretung zur Seite zu stellen.

Meine große Befürchtung besteht darin - und das höre ich immer zwischen den Zeilen heraus -, daß es plötzlich zu einem Konkurrenzkampf bei der Frage kommen wird, wer denn am besten für das Kind sorgt, der Verfahrenspfleger oder das Jugendamt. Ich denke, das dürfte genau nicht so sein. Es muß vielmehr darum gehen, daß das Kind eine Vertretung hat, auf die es sich verlassen kann, eine Vertretung, die nur für das Kind da ist. Ich meine, jedes Jugendamt ist gut beraten, wenn es darüber nachdenkt, wie hilfreich es sein kann, sich nicht auf einen Konkurrenzkampf einzulassen.

Uta von Pirani: Ich teile die Auffassung von Frau Wolf nicht ganz. Natürlich sehe ich diese Konkurrenz und denke, sie ist strukturell auch so angelegt. Vielleicht auch bewußt? Gerade wenn Herr Prof. Willutzki berichtet, daß in der Anhörung der Kinderkommission so unter der Gürtellinie gegen die Jugendämter argumentiert wurde, dann scheint mir, daß diese Konkurrenz bewußt gewollt war.

Ich möchte noch einmal ganz ausdrücklich darauf hinweisen, gerade weil das oft in Vergessenheit gerät: Das KJHG heißt Kinder- und Jugendhilfegesetz, nicht Elternhilfegesetz! Die Eltern sind für das Jugendamt eigentlich nur mittelbar diejenigen, die unterstützt werden sollen, damit es für die Kinder in diesem Land irgendwie lebbarer

wird. Deshalb sehe ich schon darin ein Problem, wenn es nun noch einen weiteren Verfahrensbeteiligten geben wird. Das könnte nämlich auch ein Verfahrensbeteiligter sein, der ganz eigene Interessen vertritt, wenn ich beispielsweise an die bereits erwähnte rüstige Großmutter denke. Es könnten sich auch ganz interessante, schillernde „Interessenverbände“ entwickeln, die dann auf einmal Kinderinteressen vertreten.

Frauke Decker: Hier wird noch einmal deutlich, daß die Diskussion um die Einführung eines Verfahrenspflegers ja von Anfang an und nach wie vor sehr kontrovers geführt wird. Unterstützt dieses Modell die Autonomie und Eigenverantwortung der Eltern oder delegiert es zusätzlich Konfliktkonstellationen in die rein juristische Verfahrensbearbeitung?

Nicht nur der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme dagegen ausgesprochen, sondern auch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hatte erheblich Zweifel geäußert, ob neben der Tätigkeit der Jugendämter die Einrichtung eines eigenständigen Verfahrenspflegers erforderlich sei. Dagegen unterstützte der Deutsche Verein in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Einführung eines Verfahrenspflegers, dessen Aufgaben allerdings in der Regel von einem Mitarbeiter des Jugendamtes oder der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden sollte.

Insgesamt scheint die Befürchtung zu bestehen, daß sich die juristische Sichtweise auf das Problem gegenüber dem mehr pädagogischen Blick der unterstützenden Begleitung durchgesetzt zu haben scheint, wobei ich die Vorrednerin so verstanden habe, daß sie darauf hinweisen möchte, daß nicht nur Mitarbeiter des Jugendamtes, sondern auch andere „Anwälte“ der Kinder in Interessenkollisionen stecken können.

Uta von Pirani: Ich denke, diese Diskussion müssen wir in jedem Fall auch selbstkritisch hinterfragen. Was haben die Jugendämter in ihrer Gesamtheit selbst dazu beigetragen, daß es überhaupt zu dieser Diskussion gekommen ist? Was hätten die Jugendämter anders machen können? Ich bin der Auffassung, die Jugendämter selbst sind nicht ganz unschuldig an der erwähnten Richtung der Debatte; einzelne natürlich immer ausgenommen.

Prof. Siegfried Willutzki: Ich schulde Frau Landsberg noch eine Antwort. Es ist nach neuem Recht keine formelle Anfechtungsmöglichkeit für die Eltern gegen die Auswahl des Verfahrenspflegers vorgesehen. Es ist nur - wie sonst auch in den FGG-Verfahren - üblich, Anregungen an das Gericht zu formulieren; ein formelles Anfechtungsrecht aber besteht nicht.

Frauke Decker: Gibt es noch Fragen zu diesem Themenkomplex?

Peter Plüschke: Wem fällt denn nun das Recht zu, die Verfahrenspfleger auszuwählen?

Prof. Siegfried Willutzki: Nach meinem Kenntnisstand ist bisher nicht hinreichend überlegt worden, wem diese Aufgabe zukommen soll. Während der Diskussion im Ge-

setzungsverfahren war eigentlich immer daran gedacht worden, daß der Richter die Wahl treffen soll. Aber das steht nicht im Gesetz.

Frauke Decker: Meine Damen und Herren, obwohl die diskutierte Materie und die vielen gestellten Fragen in einem hohen Maße von juristischen Details und Verfahrensregeln durchzogen waren, wurde doch deutlich sichtbar, daß für mögliche Problemlösungen juristische Ansätze allein nicht befriedigend sein können.

Es hat sich meines Erachtens in dieser Diskussion wieder einmal gezeigt, daß neben einer guten Kenntnis über die aktuelle Entwicklung der Kindschaftsrechtsreform und deren Konsequenzen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe die interdisziplinäre Zusammenarbeit und der fachliche Austausch unter den am Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Berufsgruppen mit der Reform des Kindschaftsrechtes vielleicht noch dringender notwendig geworden ist als in der Vergangenheit. Soweit während dieser Diskussion sichtbar wurde, wird die Zukunft eine Menge solcher und ähnlicher Veranstaltungen notwendig machen, auf denen die Anwendung sowie Auswirkungen der Reformgesetze diskutiert sowie bewertet werden, woraus sich vielleicht sogar neue Formen der Zusammenarbeit der Professionen entwickeln können.

Wir können uns nur wünschen, daß andere Fachtagungen mit ähnlichem Sachverstand und Engagement folgen werden. Einen herzlichen Dank möchte ich abschließend allen Referentinnen und Referenten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern sagen, auch allen Helferinnen und Helfern, die zu dem guten Gelingen der Fachtagung beigetragen haben.

Literaturhinweise

Baer, Ingrid

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts im Lichte der Entwicklung in anderen europäischen Ländern und in internationalen Konventionen.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.; 69 (1996); Nr. 11-12

Baltz, Jochem

Kindschaftsrechtsreform und Jugendhilfe.

Ein Überblick über die vorgesehenen Änderungen im Kindschaftsrecht und ihre Bedeutung und Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Teil 1 und Teil 2.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverlag; 77 (1997); Nr. 10 und 11

Beinkinstadt, Joachim

Die Kindschaftsrechtsreform und öffentliche Leistungen - das Ende des Amtspflegers?

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.; 69 (1996); Nr. 6

Brauns-Hermann, Christa/Busch, Bernd Michael/Dinse, Hartmut (Hrsg.)

Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern.

Neuwied: Luchterhand (1997); 300 S.

ISBN 3-472-03000-3

(Schriftenreihe Familie und Recht; 17)

Conen, Gabriele

Veränderte Lebenswirklichkeiten von Kindern und Familien - Wurzeln der Kindschaftsrechtsreform.

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 7 (1996); Nr. 3

Dahlheim, Charlotte

Dem Vater das Recht, der Mutter die Sorge?

Das neue gemeinsame Sorgerecht nach Trennung und Scheidung im Kindschaftsrechtsreformgesetz.

In: sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 22 (1997); Nr. 11

Deinert, Horst

Die Entwicklung des Kindschaftsrechtes. Teil 1 und Teil 2.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.; 71 (1998); Nr. 2 und 3

Dickmeis, Franz

Das neue Kindschaftsrecht und die sozialen Dienste.

In: Jugendwohl, Freiburg i.Br.: Lambertus; 79 (1998); Nr. 3

Dickmeis, Franz

Die Position des Kindes in seinen Verfahren stärken. Thesenpapier aus Anlaß der Sachverständigen-Erörterungen der Koordinierungsgruppe der National Coalition am 10. September 1996 in Bonn.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 7/8

Eckert-Schirmer, Jutta

Gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung: Leitbild oder soziale Realität?

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 7 (1996); Nr. 3

Fischer, Wera

Kindschaftsrechtsreform: Bemerkungen zum Kindeswohl aus sozialarbeiterischer Sicht. Ein Plädoyer für mehr Kindorientiertheit bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 7/8

Fricke, Astrid

Anhörungs-umgebung und fachliche pädagogische Betreuung der Kinder im Familiengericht - und im Jugendamt.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 2

Gaul, Hans Friedhelm

Die Neuregelung des Abstammungsrechts durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Giesecking; 44 (1997); Nr. 22

Gerhardt, Peter

Das neue Kindesunterhaltsgesetz. Materiell-rechtliche Neuerungen.

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 9 (1998); Nr. 4; S. 97-101

ISSN 0937-2180

Gerth, Ulrich

Erziehungsberatung und neues Kindschaftsrecht.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft.

(Beistandschaftsgesetz) vom 4. Dezember 1997

In: Bundesgesetzblatt, Teil I, Bonn (1997), Nr. 81

Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder.

(Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG) vom 16. Dezember 1997

In: Bundesgesetzblatt, Teil I, Bonn (1997), Nr. 84

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts.
(Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) vom 16. Dezember 1997
In: Bundesgesetzblatt, Teil I, Bonn (1997), Nr. 84

Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder.
(Kindesunterhaltsgesetz - KindUG) vom 6. April 1998
In: Bundesgesetzblatt, Teil I, Bonn (1997), Nr. 21

Greßmann, Michael
Einführung in das neue Kindschaftsrecht. Teil 2.
Verfahrensrechtliche Aspekte der Kindschaftsrechtsreform.
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1(1998); Nr. 2; S. 35-37
ISSN 1434-8330

Greßmann, Michael
Neues Kindschaftsrecht.
Bielefeld: Giesecking (1998); 351 S.
ISBN 3-7694-0545-5

Knappert, Christine
Wenn ein Elternteil nicht will, kann man nichts machen!
Welche Chancen bietet das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz
für Jugendämter und Familiengerichte, der bisher so erfolgreichen
„Kopfschüttel-Strategie“ eines Elternteils ein Ende zu setzen?
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1(1998);
Nr. 2; S. 46-49
ISSN 1434-8330

Knittel, Bernhard
Reform des Kindschaftsrechts vor dem Ziel.
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 10

Knittel, Bernhard
Das neue Kindesunterhaltsrecht.
In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e. V.;
71 (1998); Nr. 2; S. 177-196
ISSN 00003-23366

Liermann, Stephan
Auswirkungen der Reform des Kindschaftsrechts
auf das Recht der Adoption. Teil 1 und Teil 2.
In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 8 (1997); Nr. 8 und 9

Linsler, Josef
Brauchen wir einen Anwalt des Kindes?
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 6

Lipp, Martin

Das elterliche Sorgerecht für das nichteheliche Kind nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG).

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Gieseking; 45 (1998); Nr. 2

Luxburg, Harro von

Das neue Kindschaftsrecht.

München: Jehle Rehm (1998); 250 S.
ISBN 3-8073-1322-2

Mähler, Gisela/Mähler, Hans-Georg

Mediation und Kindschaftsrechtspraxis.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Mühlens, Elisabeth

**Einführung in das neue Kindschaftsrecht. Teil 1.
Elterliche Sorge, Erziehungs- und Umgangsrecht.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Mühlens, Elisabeth; Kirchmeier, Karl-Heinz; Greßmann, Michael

**Das neue Kindschaftsrecht. Erläuternde Darstellung des neuen Rechts anhand der Materialien. Einführung, Erläuterungen, Texte.
Kindschaftsrechtsreformgesetz, Beistandschaftsgesetz,
Erbrechtsgleichstellungsgesetz.**

Köln: Bundesanzeiger (1998); 563 S.
ISBN 3-88784-744-X

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention c/o
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe -AGJ-, Bonn (Hrsg.)

Erstes „Kinderkoalitionsgespräch“.

**Beteiligungsrechte für Kinder bei der Reform des Kindschaftsrechts.
Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention.
Ergebnisse und Positionen.**

Bonn (1997); 72 S.

ISBN 3-922975-50-X

Bezugsadresse: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Haager Weg 44, 53127 Bonn

Pieper, Klaus

**Neuerungen im Unterhalts-, Namens-, Adoptions- und Abstammungsrecht.
Weitere wichtige Änderungen durch das KindRG.**

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 9 (1998); Nr. 2

Pieper, Klaus

Die wichtigsten Änderungen durch das neue Kindschaftsrecht.

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 9 (1998); Nr. 1

Raack, Wolfgang

**Plädoyer für ein familiengerichtliches Sonderdezernat.
Sorge- und Umgangsregelungen in Fällen der Mißhandlung,
der Vernachlässigung und des Mißbrauchs von Kindern.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1(1998);
Nr. 2; S. 49-51
ISSN 1434-8330

Rauscher, Thomas

Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Gieseking; 45
(1998); Nr. 6; S. 329-341

Roth, Andreas

**Die rechtliche Ausgestaltung der Beistandschaft.
Ein Überblick über das neue Beistandschaftsgesetz.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Rühl, Wolfgang/Greßmann, Michael

Kindesunterhaltsgesetz. Eine einführende Darstellung für die Praxis.

Bielefeld: Gieseking (1998); XV, 157 S.
ISBN 3-7694-0550-1

Rummel, Carsten

**Die Freiheit, die Reform des Kindschaftsrechts und
das „ganz normale Chaos der Liebe“.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 6

Salgo, Ludwig

**Der Anwalt des Kindes. Zur Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen
Kindesschutzverfahren. Eine vergleichende Studie.**

Frankfurt/Main: Suhrkamp (1996); 632 S.

Salzgeber, Joseph

Gedanken eines psychologischen Sachverständigen zur Kindschaftsrechtsreform.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1(1998);
Nr. 2; S. 43-45
ISSN 1434-8330

Schlegel, Thomas

**Die Auswirkungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes
auf den Bereich der künstlichen Fortpflanzung.**

In: Familie und Recht, Neuwied: Luchterhand; 7 (1996); Nr. 4

Schwab, Dieter

Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern.

Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld: Giesecking; 45 (1998); Nr. 8; S. 457-472

Schwab, Dieter/Wagenitz, Thomas

Familienrechtliche Gesetze. Synoptische Textausgabe mit dem neuen Kindschaftsrecht und einer Einführung in die Reformgesetze.

Bielefeld: Giesecking; (1997); 623 S.

ISBN 3-7694-0542-0

Schwab, Dieter/Wagenitz, Thomas

Einführung in das neue Kindschaftsrecht.

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Giesecking; 44 (1997); Nr. 22

Wiesner, Reinhard

Konsequenzen der Reform des Kindschaftsrechts für die Jugendhilfe.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 84 (1997); Nr. 2

Will, Annegret

Der Anwalt des Kindes im Sorgerechtsverfahren - Garant des Kindeswohls?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Carl Heymanns; 85 (1997); Nr. 1

Willutzki, Siegfried

Kindschaftsrechtsreform. Versuch einer wertenden Betrachtung. Teil 1.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 1

Willutzki, Siegfried

Kindschaftsrechtsreform. Versuch einer wertenden Betrachtung. Teil 2. Verfahrensrecht.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 2

ISSN 1434-8330

Willutzki, Siegfried

Die Novellierung des deutschen Kindschaftsrechts. Entwicklung und Perspektiven.

In: Der Deutsche Rechtspfleger, Bielefeld: Giesecking; 105 (1997); Nr. 8/9

Wolf, Christa

Die Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf die jugendamtliche Praxis im Bereich Amtspflegschaften, Beistandschaften.

In: Der Amtsvormund, Heidelberg: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V.; 71 (1998); Nr. 1

Verband alleinerziehender Mütter und Väter NRW e.V. (Hrsg.)

Gemeinsames Sorgerecht. Amerikanische Erfahrungen - deutsche Diskussion.

Münster: Votum (1997); 184 S.

ISBN 3-930405-46-6